Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10575**

18. Wahlperiode 06.12.2016

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/10005 –

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2016

Vorbemerkung der Fragesteller

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beleuchten ausgewählte Aspekte, die in der medialen Berichterstattung zumeist nur wenig Beachtung finden. So ist kaum bekannt, dass die Anerkennungsquote bei inhaltlichen Asylentscheidungen weitaus höher liegt als die offiziellen Zahlen vermuten lassen (vgl. hierzu und zum Folgenden, soweit nicht anders angegeben, die Bundestagsdrucksache 18/7625). Die so genannte bereinigte Schutzquote, bei der rein formelle Entscheidungen unberücksichtigt bleiben, lag im Jahr 2015 bei 60,6 Prozent – und das, obwohl z. B. Flüchtlinge aus den Westbalkanländern zu beinahe 100 Prozent abgelehnt werden. Hinzu kommen noch Anerkennungen, die nach Überprüfung ablehnender Behördenentscheidungen von den Gerichten ausgesprochen werden.

Bei 10 Prozent aller Asylsuchenden, in knapp 45 000 Fällen, stellte das BAMF im Jahr 2015 ein Rückübernahmeersuchen nach der Dublin-Verordnung der Europäischen Union (EU). In 5 436 Fällen wurde die Zuständigkeit Griechenlands vermutet. Wegen der dortigen systemischen Mängel im Asyl- und Aufnahmesystem gibt es jedoch seit dem Jahr 2011 einen Überstellungsstopp. Übernahmeersuchen wurden im Jahr 2015 vor allem an Ungarn gerichtet (32,5 Prozent), danach folgten Italien, Bulgarien und Polen. Syrische Flüchtlinge stellen dabei mit 21,4 Prozent die größte Betroffenengruppe dar, gefolgt von afghanischen und irakischen Asylsuchenden. Den insgesamt 44 892 Dublin-Ersuchen im Jahr 2015 standen nur 3 597 tatsächliche Überstellungen gegenüber, das sind gerade einmal 8 Prozent. Gemessen an den Zustimmungen der anderen EU-Staaten zur Rückübernahme (29 699) betrug die so genannte Überstellungsquote 12,1 Prozent (in Bezug auf Ungarn 2 Prozent). Nicht selten verhindern Gerichte geplante Überstellungen wegen erheblicher Mängel in den Asylsystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände (47,3 Prozent der Rechtsschutzanträge gegen eine Überstellung nach Ungarn waren 2015 erfolgreich, in Bezug auf Italien lag die Quote bei 26 Prozent). Manche Schutzsuchende tauchen in ihrer Not eher unter, als sich gegen ihren Willen in ein Land überstellen zu lassen, in dem sie ein unfaires Asylverfahren, unwürdige Lebensbedingungen, rassistische Ablehnung, Obdachlosigkeit oder eine Inhaftierung fürchten. Die geringe Überstellungsquote erklärt sich aber auch dadurch, dass einzelne

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 2. Dezember 2016 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Mitgliedstaaten – wie etwa Ungarn – nur eine bestimmte Zahl von Schutzsuchenden pro Tag aus allen anderen Dublin-Staaten zurücknehmen. Innerhalb des BAMF wird für Dublin-Verfahren Personal gebunden, das weitaus sinnvoller in der regulären Asylprüfung eingesetzt werden könnte. Eine reale Verteilungswirkung ist mit dem Dublin-System für Deutschland nicht verbunden: Obwohl die immer komplexeren Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte zunehmend beschäftigen, reduzierte sich die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland durch Dublin-Überstellungen im Jahr 2015 im Saldo (Gegenüberstellung der überstellten bzw. aufgenommenen Schutzsuchenden) um gerade einmal 565 Personen – 0,1 Prozent der insgesamt 442 000 registrierten Asylanträge.

Arbeitskapazitäten im BAMF könnten auch durch den Verzicht auf automatische, anlasslose Widerrufsverfahren drei Jahre nach der Anerkennung freigesetzt werden. Im Jahr 2015 kam es bei knapp 10 000 Widerrufsprüfungen in nur 3 Prozent aller Fälle zu einer Aberkennung des Schutzstatus. Für die Betroffenen – politisch verfolgte und häufig traumatisierte Flüchtlinge – sind diese Verfahren und die damit verbundene Unsicherheit sehr belastend.

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauerte im Jahr 2015 nach offiziellen Angaben im Durchschnitt 5,2 Monate. Bei Herkunftsländern mit sehr geringen Anerkennungsquoten ist die Verfahrensdauer infolge von Beschleunigungsmaßnahmen kürzer. Umso länger dauern die Verfahren bei zahlreichen Ländern mit guten Anerkennungschancen. So mussten Asylsuchende aus Afghanistan, Eritrea, Iran und Somalia, trotz einer bereinigten Schutzquote von jeweils über 75 Prozent, 13 bis 17 Monate auf eine Behördenentscheidung warten. Die realen Asylverfahrensdauern liegen noch einmal deutlich über diesen Werten, denn die Zeit vom ersten Asylgesuch bis zur formellen Asylantragstellung wird bei den Angaben der Bundesregierung über die Verfahrensdauern nicht berücksichtigt. Dabei beträgt diese Wartezeit bei einzelnen Außenstellen des BAMF mehrere Monate (vgl. Plenarprotokoll 18/142, S. 13922 f., Anlage 13). Genaue Angaben hierzu konnte die Bundesregierung bisher nicht machen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5785, Antwort zu Frage 4d). Rein schriftliche Anerkennungsverfahren bei syrischen Asylsuchenden dauerten im letzten Jahr nur 2,4 Monate, diese beschleunigten Verfahren gibt es für ab dem 1. Januar 2016 registrierte Schutzsuchende nicht mehr. Ende 2015 waren 89 336 Asylverfahren seit mehr als zwölf Monaten anhängig, die Zeit bis zur Asylantragstellung ist dabei nicht berücksichtigt.

Vom Asyl-Flughafenverfahren waren im Jahr 2015 627 Asylsuchende betroffen, unter ihnen 143 syrische Flüchtlinge. Im Ergebnis wurde 74 dieser Asylsuchenden nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet" die Einreise im Rechtssinne verweigert – wie viele von ihnen tatsächlich ausreisten oder abgeschoben wurden oder in Deutschland verbleiben konnten, ist nicht bekannt.

31,1 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2015 waren Kinder. 3,2 Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, bei denen die bereinigte Gesamtschutzquote zwischen 91,7 und 95,6 Prozent lag.

Eine Sonderauswertung des Ausländerzentralregisters (AZR) (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7625, Antwort zu Frage 20) ergab, dass Klagen über angeblich zu niedrige „Rückführungsquoten" rechtskräftig ausreisepflichtiger Personen (etwa des Präsidenten der Bundespolizei, Dr. Dieter Romann, in der „BILD"-Zeitung vom 1. März 2015: „weit unter zehn Prozent") irreführend sind. Eine solche Betrachtung berücksichtigt einerseits nicht, dass weitaus mehr ausreisepflichtige Personen „freiwillig" ausreisen als abgeschoben werden. Andererseits wird übersehen, dass ein Teil der rechtskräftig abgelehnten Asylsuchenden sich mit guten Gründen weiterhin in Deutschland aufhalten darf: So verfügten über 30 Prozent der im Jahr 2014 rechtskräftig abgelehnten, noch aufhältigen Asylsuchenden Ende 2015 über einen Aufenthaltstitel, 56,5 Prozent wurden aus unterschiedlichen Gründen geduldet.

1. a) Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach Artikel 16a des Grundgesetzes – GG –, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK –, subsidiärer Schutz und Abschiebungshindernisse) in der Entscheidungspraxis des BAMF im dritten Quartal 2016, und wie lauten die Vergleichswerte des vorherigen Quartals (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben und für die 15 wichtigsten Herkunftsländer gesondert darstellen, bitte für jedes dieser Länder in relativen Zahlen angeben, wie viele Asylsuchende Schutz nach Artikel 16a GG, nach § 60 Absatz 1 AufenthG/ GFK, einen subsidiären Schutzstatus bzw. nationalen Abschiebungsschutz zugesprochen bekommen haben, bitte in einer weiteren Tabelle nach Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung, internationaler Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz, nationale Abschiebungsverbote – bitte jeweils so differenziert wie möglich darstellen und in jedem Fall Angaben zu den Herkunftsländern Algerien, Marokko, Tunesien und Türkei machen)?

   b) Wie hoch war in den genannten Zeiträumen jeweils die „bereinigte Gesamtschutzquote“, d. h. die Quote der Anerkennungen bezogen auf tatsächlich inhaltliche und nicht rein formelle (Nicht-)Entscheidungen (bitte, wie in Frage 1a erbeten, differenzieren)?

Die Fragen 1a und 1b werden gemeinsam beantwortet.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2016	Asylberechtigung Art 16a GG		Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	in %
Herkunftsländer gesamt	441	0,2	47.634	26,5	65.982	36,7	5.015	2,8	119.072	66,2	74,8
davon											
Syrien	148	0,2	26.685	31,7	55.347	65,8	197	0,2	82.377	97,9	99,9
Afghanistan	29	0,2	3.483	19,3	1.431	7,9	3.697	20,5	8.640	47,8	52,1
Irak	57	0,3	10.253	49,8	3.367	16,4	120	0,6	13.797	67,0	73,2
Iran	116	4,8	978	40,1	75	3,1	19	0,8	1.188	48,7	60,3
Pakistan	2	0,1	49	1,4	8	0,2	35	1,0	94	2,7	3,8
Eritrea	3	0,1	3.319	66,2	1.267	25,3	21	0,4	4.610	91,9	99,8
Nigeria	1	0,1	16	1,7	8	0,9	44	4,8	69	7,5	11,6
Albanien	-	-	5	0,1	14	0,2	15	0,2	34	0,5	0,6
Russische Föd.	6	0,2	57	1,8	25	0,8	30	1,0	118	3,8	11,5
Ungeklärt	-	-	1.031	23,5	2.772	63,3	23	0,5	3.826	87,4	95,0
Somalia	3	0,2	462	25,9	312	17,5	548	30,7	1.325	74,3	91,1
Armenien	-	-	2	0,4	2	0,4	12	2,4	16	3,2	4,3
Libanon	1	0,1	34	4,8	33	4,6	4	0,6	72	10,1	15,4
Serbien	-	-	-	-	1	0,0	12	0,3	13	0,3	0,5
Gambia	-	-	13	5,3	4	1,6	3	1,2	20	8,2	12,1
Algerien	-	-	14	1,8	14	1,8	17	2,1	45	5,7	8,8
Marokko	-	-	19	2,0	11	1,2	28	3,0	58	6,1	9,0
Türkei	2	0,5	16	3,7	7	1,6	4	0,9	29	6,7	21,2
Tunesien	-	-	2	0,9	1	0,5	1	0,5	4	1,9	3,2

2. Quartal 2016	Asyl-berechti-gung Art 16a GG		Flüchtlings-schutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschiebungs-verbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	in %
Herkunftsländer gesamt	426	0,3	55.813	41,9	21.961	16,5	1.251	0,9	79.451	59,6	71,4
davon											
Syrien	136	0,2	40.903	66,8	18.592	30,4	120	0,2	59.751	97,5	99,9
Afghanistan	32	0,6	1.244	23,2	578	10,8	449	8,4	2.303	42,9	49,0
Irak	61	0,7	5.404	61,5	1.024	11,6	42	0,5	6.531	74,3	87,5
Iran	110	9,2	525	44,0	17	1,4	9	0,8	661	55,4	72,7
Eritrea	21	0,4	4.057	86,5	283	6,0	17	0,4	4.378	93,3	99,4
Pakistan	3	0,4	51	6,6	1	0,1	5	0,6	60	7,7	13,6
Russische Föd.	3	0,1	41	1,9	11	0,5	36	1,7	91	4,3	11,3
Nigeria	2	0,6	15	4,4	2	0,6	20	5,8	39	11,4	28,3
Albanien	1	0,0	1	0,0	25	0,2	21	0,2	48	0,5	0,6
Ungeklärt	12	0,5	1.380	57,9	579	24,3	13	0,5	1.984	83 %	94,0
Somalia	2	0,2	304	29,0	175	16,7	303	28,9	784	74,9	92,6
Gambia	-	-	3	2,3	2	1,6	3	2,3	8	6,2	17,0
Staatenlos	2	0,1	961	69,5	335	24,2	3	0,2	1.301	94,1	97,9
Libanon	-	-	23	7,1	13	4,0	2	0,6	38	11,7	18,4
Kosovo	-	-	-	-	2	0,0	33	0,5	35	0,6	0,7
Algerien	1	0,1	6	0,3	6	0,3	15	0,8	28	1,5	3,0
Türkei	-	-	11	4,0	2	0,7	5	1,8	18	6,5	12,9
Tunesien	-	-	3	0,5	-	-	1	0,2	4	0,7	1,7
Marokko	1	0,1	27	1,8	9	0,6	5	0,3	42	2,8	5,5

3.Quartal 2016			Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	
Asylberechtigung	441	0,2	0,3
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylG)	47.634	26,5	29,9
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylG	202	0,1	0,1
§ 4 I Nr. 2 AsylG	2.520	1,4	1,6
§ 4 I Nr. 3 AsylG	63.009	35,1	39,6
§ 4 I AsylG Familienschutz	251	0,1	0,2
Summe subsidiärer Schutz	65.982	36,7	41,5
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	4.641	2,6	2,9
§ 60 VII AufenthG	374	0,2	0,2
Summe Abschiebungsverbot	5.015	2,8	3,2
Gesamtschutz	119.072	66,2	74,8

2.Quartal 2016			Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	
Asylberechtigung	426	0,3	0,4
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylG)	55.813	41,9	50,2
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylG	139	0,1	0,1
§ 4 I Nr. 2 AsylG	883	0,7	0,8
§ 4 I Nr. 3 AsylG	20.856	15,6	18,7
§ 4 I AsylG Familienschutz	83	0,1	0,1
Summe subsidiärer Schutz	21.961	16,5	19,7
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	981	0,7	0,9
§ 60 VII AufenthG	270	0,2	0,2
Summe Abschiebungsverbot	1.251	0,9	1,1
Gesamtschutz	79.451	59,6	71,4

c) Bis wann wurden Feststellungen eines Abschiebungsverbots nach der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. nach § 51 des Ausländergesetzes statistisch als Ablehnungen gewertet, und welche Angaben kann das BAMF dazu machen, wie hoch die Anerkennungsquoten in den Jahren bis dahin waren, wenn diese Fälle als Anerkennungen und nicht als Ablehnungen gewertet worden wären?

In der Asylgeschäftsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden Personen, die Abschiebungsschutz gemäß § 51 des Ausländergesetzes (AuslG) erhalten haben, seit April 1994 als eigenständige positive Entscheidungen erfasst. Differenzierte Angaben über davor liegende Zeiträume im Sinne der Frage lassen sich daher nicht machen.

2. Wie viele der Anerkennungen nach Artikel 16a GG bzw. nach § 60 Absatz 1 AufenthG/GFK im dritten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal beruhten auf staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung (bitte in absoluten und relativen Zahlen und noch einmal gesondert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern angeben)?

Angaben im Sinne der Frage werden nur für Entscheidungen nach § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) erfasst und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei für die Asylbewerber, deren Asylverfahren im schriftlichen Verfahren entschieden werden, diese Merkmale nicht erfasst werden:

3. Quartal 2016	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG					
		darunter:				
		Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V AsylG	staatliche Verfolgung	davon geschlechtsspez. Verfolgung	nichtstaatliche Verfolgung	davon geschlechtsspez. Verfolgung
	47.634	3.187	17.961	1.653	12.544	2.520
darunter:						
Syrien	26.685	2.214	13.169	1.017	1.871	315
Afghanistan	3.483	123	437	157	2.345	853
Irak	10.253	317	495	34	7.293	905
Iran	978	67	824	95	24	15
Pakistan	49	17	5	0	21	8
Eritrea	3.319	94	2.128	166	90	35
Nigeria	16	3	5	3	8	8
Albanien	5	3	1	1	1	1
Russische Föd.	57	26	22	1	3	2
Ungeklärt	1.031	82	425	102	190	52
Somalia	462	74	18	3	313	223
Armenien	2	2	0	0	0	0
Libanon	34	16	1	0	14	4
Serbien	0	0	0	0	0	0
Gambia	13	0	7	3	6	4

2. Quartal 2016	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG					
		darunter:				
		Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V AsylG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung	
				davon geschlechtsspez. Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung
	55.813	1.695	20.015	965	6.691	1.050
darunter:						
Syrien	40.903	1.037	15.375	566	2.079	230
Afghanistan	1.244	97	180	45	843	147
Irak	5.404	168	790	42	3.074	418
Iran	525	53	429	33	24	9
Eritrea	4.057	84	1.874	87	63	19
Pakistan	51	7	4	1	40	6
Russische Föd.	41	18	12	1	7	1
Nigeria	15	7	1	0	7	7
Albanien	1	1	0	0	0	0
Ungeklärt	1.380	31	501	74	105	32
Somalia	304	64	16	9	200	108
Gambia	3	0	0	0	3	3
Staatenlos	961	11	408	56	116	28
Libanon	23	12	4	0	2	1
Kosovo	0	0	0	0	0	0

3. Wie viele Widerrufsverfahren wurden im dritten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal eingeleitet (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in diesen Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2016	Eingeleitete Widerrufsprüfverfahren	Entscheidungen insgesamt	Widerruf/Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/Rücknahme Flüchtlingseigenschaft		Widerruf/Rücknahme Subsidiärer Schutz		Kein Widerruf/Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	614	489	20	4,1	37	7,6	27	5,5	405	82,8
Irak	171	146	-	-	10	6,8	4	2,7	132	90,4
Syrien	147	71	1	1,4	12	16,9	5	7,0	53	74,6
Türkei	66	46	10	21,7	4	8,7	2	4,3	30	65,2
Afghanistan	51	49	-	-	1	2,0	9	18,4	39	79,6
Iran	22	38	1	2,6	4	10,5	-	-	33	86,8
Russische Föd.	16	14	-	-	1	7,1	1	7,1	12	85,7
Pakistan	14	16	-	-	-	-	-	-	16	100,0
Eritrea	13	6	-	-	-	-	-	-	6	100,0
Libanon	10	5	-	-	-	-	-	-	5	100,0
Somalia	10	4	-	-	-	-	-	-	4	100,0
Äthiopien	8	1	-	-	-	-	-	-	1	100,0
Ungeklärt	8	6	-	-	1	16,7	-	-	5	83,3
Kosovo	7	22	4	18,2	1	4,5	-	-	17	77,3
Aserbaidschan	6	8	-	-	-	-	-	-	8	100,0
Serbien	6	3	-	-	-	-	-	-	3	100,0

2. Quartal 2016	Eingeleitete Widerrufs-prüfverfahren	Entscheidungen insgesamt	Widerruf/Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/Rücknahme Flüchtlingseigenschaft		Widerruf/Rücknahme Subsidiärer Schutz		Kein Widerruf/Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	480	703	28	4,0	50	7,1	61	8,7	564	80,2
Irak	149	192	-	-	7	3,6	1	0,5	184	95,8
Syrien	62	106	-	-	9	8,5	2	1,9	95	89,6
Afghanistan	54	70	-	-	4	5,7	17	24,3	49	70,0
Türkei	53	76	7	9,2	2	2,6	-	-	67	88,2
Iran	26	40	3	7,5	7	17,5	1	2,5	29	72,5
Pakistan	17	14	-	-	-	-	-	-	14	100,0
Ungeklärt	12	23	-	-	9	39,1	1	4,3	13	56,5
Libanon	11	5	-	-	-	-	3	60,0	2	40,0
Eritrea	9	9	-	-	1	11,1	-	-	8	88,9
Kosovo	8	19	6	31,6	3	15,8	3	15,8	7	36,8
Russische Föd.	7	22	1	4,5	1	4,5	11	50,0	9	40,9
Somalia	7	15	1	6,7	-	-	-	-	14	93,3
Vietnam	6	7	-	-	2	28,6	1	14,3	4	57,1
Aserbaidschan	5	12	-	-	-	-	1	8,3	11	91,7
Serbien	4	9	5	55,6	-	-	-	-	4	44,4

4. Wie lang war in Asylverfahren die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im dritten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal, wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens, soweit vorliegend), und wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Erst- und Folgeanträgen differenzieren)?

Die Angaben können – soweit vorliegend – den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
3. Quartal 2016	
Herkunftsländer gesamt	6,6
darunter:	
Syrien	3,7
Afghanistan	8,8
Irak	5,1
Iran	14,8
Pakistan	16,9
Eritrea	8,8
Nigeria	13,2
Albanien	6,7
Russische Föd.	14,2
Ungeklärt	7,2
Somalia	16,3
Armenien	19,2
Libanon	9,9
Serbien	9,0
Gambia	15,6

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2016	
Herkunftsländer gesamt	7,3
darunter:	
Syrien	3,4
Afghanistan	12,7
Irak	5,1
Iran	19,4
Eritrea	13,3
Pakistan	20,5
Russische Föd.	16,5
Nigeria	18,5
Albanien	8,1
Ungeklärt	6,4
Somalia	21,9
Gambia	17,1
Staatenlos	5,6
Libanon	9,7
Kosovo	11,2

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
3. Quartal 2016	
Gesamt	6,6
davon	
Erstanträge	6,5
Folgeanträge	10,8

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2016	
Gesamt	7,3
davon	
Erstanträge	7,0
Folgeanträge	10,9

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
Jan. - Jun. 2016	
Herkunftsländer gesamt	7,9
darunter:	
Syrien	3,8
Albanien	8,8
Serbien	11,3
Irak	6,4
Kosovo	12,2
Eritrea	13,8
Mazedonien	10,9
Ungeklärt	6,1
Afghanistan	18,2
Bosnien und Herzegowina	10,7
Algerien	6,6
Staatenlos	6,6
Russische Föd.	22,5
Marokko	9,3
Montenegro	7,6

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
Jan. - Jun. 2016	
Gesamt	7,9
davon	
Erstanträge	7,6
Folgeanträge	12,0

3. Quartal 2016	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	7,7
darunter:	
Syrien	6,8
Afghanistan	8,8
Irak	8,6
Eritrea	9,9
Ungeklärt	6,5
Somalia	13,0
Staatenlos	8,7
Albanien	6,8
sonst. asiat. Staatsangeh.	5,7
Pakistan	11,0
Serbien	10,8
Iran	13,9
Guinea	12,8
Marokko	7,5
Ägypten	22,2

2. Quartal 2016	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	10,1
darunter:	
Afghanistan	8,8
Albanien	9,5
Eritrea	13,0
Syrien	7,4
Algerien	12,2
Marokko	15,9
Ungeklärt	12,9
Pakistan	5,6
Somalia	18,1
Ägypten	13,0
Tunesien	10,8
Kosovo	10,9
Äthiopien	11,3
Iran	10,6
Serbien	11,5

a) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3.Quartal 2016	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten
Herkunftsländer gesamt	3,6
darunter:	
Syrien	4,2
Afghanistan	3,4
Irak	3,6
Iran	3,2
Pakistan	4,1
Eritrea	4,9
Nigeria	3,3
Albanien	3,8
Russische Föd.	2,7
Ungeklärt	4,0
Somalia	6,8
Armenien	4,6
Libanon	3,7
Serbien	7,2
Gambia	3,2

2.Quartal 2016	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten
Herkunftsländer gesamt	3,2
darunter:	
Syrien	3,1
Afghanistan	2,9
Irak	3,1
Iran	2,9
Eritrea	3,4
Pakistan	2,9
Russische Föd.	2,9
Nigeria	2,8
Albanien	4,3
Ungeklärt	2,6
Somalia	3,1
Gambia	3,3
Staatenlos	2,8
Libanon	3,7
Kosovo	3,3

b) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Asylverfahren, in denen kein Ersuchen nach der Dublin-Verordnung gestellt wurde (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3.Quartal 2016	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, in denen kein Ersuchen nach Dublin VO gestellt wurde in Monaten
Herkunftsländer gesamt	6,7
darunter:	
Syrien	3,7
Afghanistan	8,9
Irak	5,1
Iran	15,1
Pakistan	17,2
Eritrea	8,9
Nigeria	14,2
Albanien	6,7
Russische Föd.	22,3
Ungeklärt	7,3
Somalia	16,8
Armenien	20,1
Libanon	10,1
Serbien	9,0
Gambia	16,6

2.Quartal 2016	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, in denen kein Ersuchen nach Dublin VO gestellt wurde in Monaten
Herkunftsländer gesamt	7,5
darunter:	
Syrien	3,4
Afghanistan	13,2
Irak	5,2
Iran	20,7
Eritrea	13,6
Pakistan	23,2
Russische Föd.	28,0
Nigeria	23,7
Albanien	8,1
Ungeklärt	6,7
Somalia	22,8
Gambia	23,3
Staatenlos	5,6
Libanon	10,2
Kosovo	11,2

c) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung, wenn nur Verfahren berücksichtigt werden, in denen es eine inhaltliche Asylanhörung gab (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

3. Quartal 2016	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren mit inhaltlicher Asylanhörung
Gesamt	6,5
davon	
Syrien	3,4
Afghanistan	9,3
Irak	5,0
Iran	16,6
Eritrea	8,3
Pakistan	17,2
Russische Föd.	31,4
Nigeria	14,1
Albanien	6,1
Ungeklärt	7,0
Somalia	18,0
Gambia	16,0
Armenien	22,1
Libanon	9,3
Serbien	8,2

2. Quartal 2016	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren mit inhaltlicher Asylanhörung
Gesamt	7,7
davon	
Syrien	2,8
Afghanistan	14,2
Irak	5,1
Iran	24,1
Eritrea	10,6
Pakistan	26,7
Russische Föd.	31,6
Nigeria	26,2
Albanien	8,0
Ungeklärt	6,2
Somalia	24,2
Gambia	22,5
Staatenlos	5,4
Libanon	9,5
Kosovo	11,4

d) Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung, wenn nur Asylverfahren betrachtet werden, die im Jahr 2016 bzw. seit Juli 2016 bzw. im dritten Quartal 2016 bzw. in so genannten Ankunftszentren eingeleitet bzw. im dritten Quartal 2016 in Ankunftszentren bzw. in Außenstellen oder in der Zentrale entschieden wurden (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Antragstellung im Jahr 2016, Entscheidung im 3. Quartal 2016	Dauer der Entscheidung in Monaten
Gesamt	2,9
davon	
Syrien	2,8
Irak	3,5
Afghanistan	3,2
Albanien	2,0
Eritrea	2,7
Ungeklärt	4,1
Serbien	2,1
Russische Föd.	2,5
Mazedonien	2,0
Kosovo	2,7
Staatenlos	2,7
Iran	3,7
Moldau	3,1
Pakistan	3,3
Marokko	2,3

Antragstellung ab Juli 2016 (im 3. Quartal 2016), Entscheidung im 3. Quartal 2016	Dauer der Entscheidung in Monaten
Gesamt	0,9
davon	
Syrien	0,9
Irak	1,1
Afghanistan	1,2
Albanien	0,8
Serbien	0,7
Eritrea	1,0
Mazedonien	0,7
Ungeklärt	1,0
Kosovo	1,0
Moldau	0,2
Staatenlos	0,9
Russische Föd.	1,5
Marokko	0,7
Bosnien und Herzegowina	0,5
Pakistan	1,2

Antragstellung in Ankunftszenten, Entscheidung im 3. Quartal 2016	Dauer der Entscheidung in Monaten
Gesamt	4,1
davon	
Syrien	2,4
Afghanistan	6,2
Irak	4,1
Albanien	2,9
Eritrea	4,5
Ungeklärt	5,1
Serbien	4,7
Pakistan	11,5
Mazedonien	4,4
Iran	9,4
Moldau	2,3
Russische Föd.	7,4
Indien	11,1
Kosovo	5,8
Marokko	3,6

Entscheidung im 3. Quartal 2016 in Ankunftszentren	Dauer in Monaten
Gesamt	6,4
davon	
Syrien	3,5
Irak	4,1
Afghanistan	7,1
Russische Föd.	12,0
Moldau	1,5
Albanien	4,3
Libyen	16,9
Georgien	8,0
Libanon	10,1
Eritrea	4,8
Serbien	4,2
Kosovo	7,7
sonst. asiat. Staatsangeh.	11,0
Mazedonien	4,2
Ungeklärt	7,5

Entscheidung im 3. Quartal 2016 in Außenzentren oder in der Zentrale	Dauer in Monaten
Gesamt	6,7
davon	
Syrien	3,7
Irak	5,1
Afghanistan	8,9
Albanien	6,9
Eritrea	9,1
Ungeklärt	7,2
Serbien	9,4
Pakistan	17,2
Kosovo	11,2
Mazedonien	8,2
Russische Föd.	15,0
Iran	15,2
Somalia	16,6
Moldau	10,7
Staatenlos	5,0

e) Wie viele Personen wurden im EASY-System (IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer) als Asylsuchende im dritten Quartal 2016 registriert, wie viele formelle Asylanträge waren es im Vergleich hierzu (bitte beide Angaben auch nach Bundesländern, Monaten und den 15 wichtigsten Herkunftsländern – in jedem Fall den sechs Westbalkanländern, Algerien, Marokko, Tunesien und Türkei – differenzieren)?

Angaben zu im EASY-System erfassten Asylsuchenden und zu formellen Asylanträgen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3.Quartal 2016	EASY-Zugänge	formelle Asylanträge (Erstanträge)
Insgesamt	49.921	242.792
davon		
Baden-Württemberg	6.418	18.302
Bayern	7.740	17.943
Berlin	2.532	3.262
Brandenburg	1.527	1.945
Bremen	542	1.441
Hamburg	1.265	3.513
Hessen	3.672	36.335
Mecklenburg-Vorpommern	1.013	1.106
Niedersachsen	4.628	31.092
Nordrhein-Westfalen	10.589	91.807
Rheinland-Pfalz	2.418	16.173
Saarland	484	584
Sachsen	2.578	3.686
Sachsen-Anhalt	1.416	3.072
Schleswig-Holstein	1.738	10.611
Thüringen	1.361	1.611
Unbekannt		309

Monate des dritten Quartals 2016	EASY-Zugänge	formelle Asylanträge (Erstanträge)
Juli 2016	16.160	72.984
August 2016	18.143	89.703
September 2016	15.618	74.782

3.Quartal 2016	EASY-Zugänge	formelle Asylanträge (Erstanträge)
insgesamt	49.921	242.792
Syrien	7.036	73.374
Afghanistan	5.450	51.273
Irak	4.001	30.715
Iran	1.893	10.846
Pakistan	1.289	6.257
Eritrea	3.761	5.880
Nigeria	2.327	5.495
Albanien	1.341	5.437
Russische Föderation	2.153	4.554
Ungeklärt	186	4.181
Somalia	1.750	3.900
Armenien	1.252	2.323
Libanon	327	2.273
Serbien	718	2.206
Gambia	1.325	2.145
Türkei	1.096	1.955
Marokko	622	1.433
Algerien	402	1.062
Tunesien	156	264
Bosnien - Herzegowina	353	578
Kosovo	382	1708
Mazedonien	794	1792
Montenegro	95	372

f) Wie viele der aktuell in Deutschland lebenden Asylsuchenden sind im neuen Kerndatensystem des AZR gespeichert (bitte darlegen, wie viele Personen mit welchem Status gespeichert sind), zu wie vielen Asylsuchenden oder anerkannten Flüchtlingen sind Informationen zu Integrations- und Arbeitsmarktdaten gespeichert, und wie bewertet es die Bundesregierung, dass zum Stand des 31. August 2016 gerade einmal zu 17 Personen solche Daten gespeichert waren (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9765, Antwort zu Frage 15, bitte ausführen)?

Im Ausländerzentralregister (AZR) wurden bereits vor Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes Schutzsuchende gespeichert wenn sie einen förmlichen Asylantrag beim BAMF gestellt hatten. Neu hinzugekommen sind Personen, die erst (nur) ein Asylgesuch geäußert haben. Insofern enthält das AZR auch Daten von Asylbewerbern, die bereits vorher einen Asylantrag gestellt haben und über den noch nicht bestands- und rechtkräftig entschieden worden ist.

Mit Stand 30. September 2016 waren 788 443 Schutzsuchende im Ausländerzentralregister (AZR) registriert; davon hatten bereits 734 374 Personen einen förmlichen Asylantrag gestellt und 54 069 Personen bislang nur ein Asylgesuch geäußert (siehe auch entsprechende Antwort zu Frage 15).

Die Zahl der Personen, zu denen Integrations- und Arbeitsvermittlungsdaten im AZR gespeichert sind, hat sich seit dem 31.August 2016 deutlich erhöht. So sind dort mit Stand 30. September 2016 zu 2 233 Personen entsprechende Daten gespeichert.

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 18/9765 dargelegt, besteht erst seit dem 30. Juni 2016 die technische Möglichkeit, Integrations- und Arbeitsmarktdaten im AZR zu speichern. Hinzukommt, dass nicht alle übermittlungs- und speicherbefugten Behörden bereits über einen zuliefernden Anschluss zum AZR verfügen. Unabhängig davon ist bei der Bewertung der im Vergleich zu der Anzahl aller im selben Zeitraum neu eingereisten Asylsuchenden und Asylantragsteller niedrigere Zahl zu beachten, dass nicht sofort und auch nicht bei jedem Asylsuchenden und Asylantragsteller diese Daten gemäß § 3 Absatz 3 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) gespeichert werden können. Diese Vorschrift erlaubt lediglich eine Speicherung von Integrations- und Arbeitsmarktdaten; hingegen ist sie keine Rechtsgrundlage für die Erhebung entsprechender Daten, wie das AZRG generell keine Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung enthält. Daher dürfen nur solche Daten an das AZR übermittelt und dort gespeichert werden, deren Erhebung aufgrund anderer Rechtsvorschriften durch die übermittelnde Stelle zulässig ist. So erhebt beispielsweise das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Daten zu Sprachkenntnissen von Asylsuchenden im Rahmen seiner Entscheidung über die Zulassung von Asylsuchenden und Asylbewerbern zur Teilnahme an Integrationskursen lediglich von Asylsuchenden mit guter Bleibeperspektive, da nur dieser Personengruppe bei verfügbaren Kursplätzen eine Teilnahme angeboten werden kann (vgl. §§ 86 und 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG). Die Bundesagentur für Arbeit wird erst Ende 2017 die Übermittlung von Daten an das AZR umsetzen.

Eine abschließende Beurteilung zur Wirksamkeit der mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz (DAVG) im AZR eingeführten Speicherung und Übermittlung der Integrations- und Arbeitsmarktdaten ist der Evaluierung des DAVG vorbehalten (vgl. Artikel 13 DAVG).

g) Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Sinnhaftigkeit des neuen Ankunftsnachweises, wenn dessen durchschnittliche Geltungsdauer gerade einmal 27,6 Tage beträgt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9765, Antwort zu Frage 3), welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Datenaustauschverbesserungsgesetz geäußerten Kritik, wonach es sinnvoller wäre, statt eines weiteren, neuen Aufenthaltspapiers gleich eine Aufenthaltsgestattung zu erteilen (vgl. Ausschussdrucksache 18(4)477, S. 2), und was hat die Prüfung erbracht, ob Ankunftsnachweis und Aufenthaltsgestattung zusammengeführt werden sollen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9765, Antwort zu Frage 11)?

Die Bundesregierung beurteilt die Einführung des Ankunftsnachweises unabhängig von seiner jeweiligen Geltungsdauer positiv.

Der Aufenthalt im Bundesgebiet ist ab der Ausstellung des Ankunftsnachweises gestattet, eine entsprechende Änderung des § 55 Absatz 1 Satz 1 des AsylG ist mit dem am 6. August 2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz erfolgt.

Die Bundesregierung hat entschieden, zumindest zunächst sowohl an dem Ankunftsnachweis als auch an der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung festzuhalten, da es sich um zwei Dokumente unterschiedlicher Qualität handelt:

So ist Voraussetzung für die Ausstellung des Ankunftsnachweises ein Abgleich der bei der Erstregistrierung abgenommen Fingerabdrücke mit Hilfe von Fast-ID und damit die Feststellung der Identität von Erstregistriertem und dem einen Ankunftsnachweis begehrenden Asylsuchenden. Ob die von dem Betroffenen angegebenen Stammdaten der Wahrheit entsprechen, wird bei der Ausstellung des Ankunftsnachweises nicht geprüft und ist dafür auch irrelevant. Mit ihm wird nur die rasche Steuerung der Asylsuchenden an die ihnen zugewiesene Aufnahmeeinrichtung bezweckt, weshalb er auch erst dort ausgestellt wird und seine Vorlage grundsätzlich Voraussetzung für die volle Gewährung von Unterstützungsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist.

Mit der Bescheinigung über eine Aufenthaltsgestattung genügt ein Asylsuchender und Asylbewerber der Ausweispflicht im Bundesgebiet. Dementsprechend setzt ihre Ausstellung die Prüfung eventuell vorgelegter Reisedokumente der Herkunftsländer und/oder anderer persönlicher Urkunden (Heiratsurkunden, Diplome etc.) auf ihre Echtheit und Gültigkeit voraus. Zudem wird die Bescheinigung erst nach der förmlichen Asylantragstellung ausgestellt.

Ob und in welcher Weise der Ankunftsnachweis und die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung unter Berücksichtigung dieser Unterschiede konsolidiert werden können, bedarf daher einer intensiveren Prüfung, die erst nach einer längeren Erfahrung mit dem Ankunftsnachweis abgeschlossen werden kann.

h) Wie lang war im dritten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal durchschnittlich die Dauer bis zur Anhörung der Asylsuchenden, wie lang die durchschnittliche Dauer nach der Anhörung bis zur behördlichen Entscheidung (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben – in Monaten – können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2016	Antragstellung bis Anhörung	Anhörung bis Entscheidung
Gesamt	5,5	2,2
davon		
Afghanistan	6,7	2,9
Albanien	3,5	1,7
Armenien	10,9	10,9
Eritrea	7,7	1,3
Gambia	10,8	5,7
Irak	4,3	2,2
Iran	7,6	7,9
Libanon	4,1	3,3
Nigeria	10,1	3,7
Pakistan	12,4	5,6
Russische Föd.	13,1	20,2
Serbien	5,1	2,5
Somalia	16,9	4,2
Syrien	2,9	1,1
Ungeklärt	6,8	1,7

2.Quartal 2016	Antragstellung bis Anhörung	Anhörung bis Entscheidung
Gesamt	4,6	3,4
davon		
Afghanistan	6,3	7,6
Albanien	6,4	2,7
Eritrea	7,4	3,0
Gambia	11,5	7,0
Irak	2,9	2,3
Iran	7,4	12,8
Kosovo	9,8	4,5
Libanon	4,3	4,2
Nigeria	8,0	13,4
Pakistan	10,2	15,1
Russische Föd.	16,8	22,3
Somalia	15,6	11,0
Staatenlos	3,5	2,1
Syrien	2,1	0,9
Ungeklärt	4,4	2,6

i) Wie hoch waren im dritten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal der Anteil rein schriftlicher Anerkennungsverfahren an allen Verfahren und ihre absolute Zahl (insgesamt, aber auch in Bezug auf die Herkunftsländer Syrien, Irak und Eritrea), und wie lange dauerten diese Verfahren durchschnittlich (bitte nach Herkunftsländern auflisten)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	3. Quartal 2016			2. Quartal 2016		
Herkunftsland	Anzahl absolut	Anteil schriftlicher Verfahren	durchschnittl. Bearbeitungsdauer in Tagen	Anzahl absolut	Anteil schriftlicher Verfahren	durchschnittl. Bearbeitungsdauer in Tagen
Insgesamt	13.765	11,9%	7,0	36.400	45,8%*	5,5
davon				davon		
Eritrea	1.135	22,9%	10,7	3.011	64,2%	14,8
Irak	2.957	14,6%	7,0	3.970	45,2%	5,6
Syrien	8.668	10,4%	6,4	27.121	44,3%	4,4
sonst. asiat. Staatsangeh.	160	25,5%	9,3	427	44,8%	7,1
Staatenlos	245	15,7%	7,8	679	49,1%	6,1
Ungeklärt	600	13,9%	8,6	1.192	50,0%	7,0

* Hinweis: Aufgrund eines Übertragungsfehlers wurde in der vorherigen Anfrage (Bundestagsdrucksache 18/9415) ein falscher Wert angegeben.

j) Wie viele beim BAMF anhängige Verfahren sind seit über drei, sechs, zwölf, 15, 18, 24 bzw. 36 Monaten anhängig (bitte auch nach den zehn am meisten betroffenen Herkunftsländer differenzieren), und wie ist der aktuelle Stand der Bearbeitung von so genannten Altverfahren (seit mindestens dem vorletzten Kalenderjahr anhängige Verfahren) im BAMF (bitte im Detail darstellen)?

Angaben zu den anhängigen Verfahren sowie gesondert zu den sog. Altverfahren können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Anhängige Verf. Stand: 30.09.2016	unter 3 Monate	über 3 Monate	über 6 Monate	über 12 Monate	über 15 Monate	über 18 Monate	über 24 Monate	über 36 Monate	Insgesamt
Gesamt	201.311	378.003	249.681	109.855	82.189	61.453	36.311	7.351	579.314
darunter									
Syrien	45.712	68.043	35.176	3.141	1.504	856	328	25	113.755
Afghanistan	48.126	85.291	52.959	16.800	10.580	7.196	3.934	700	133.417
Irak	26.332	50.752	29.558	5.029	2.680	1.636	788	144	77.084
Iran	10.682	16.701	9.950	3.641	2.812	2.017	1.188	245	27.383
Pakistan	6.126	16.259	12.739	7.369	5.763	4.504	3.208	1.024	22.385
Eritrea	4.935	9.574	7.030	4.084	2.983	2.429	1.345	42	14.509
Nigeria	5.467	12.597	9.296	7.680	6.253	4.809	3.064	502	18.064
Albanien	4.082	3.501	2.504	1.673	1.074	432	73	4	7.583
Russische Föd.	4.328	8.528	6.267	4.798	4.021	3.301	2.280	901	12.856
Ungeklärt	3.537	13.429	11.189	2.899	2.022	1.534	839	89	16.966

Anhängige Verfahren aus 2014 und früher	48.385
davon	
Afghanistan	5.377
Pakistan	3.858
Nigeria	3.838
Somalia	3.510
Russische Föd.	2.751
Eritrea	2.053
Armenien	1.886
Gambia	1.633
Iran	1.570
Türkei	1.485

k) Wie lang war die durchschnittliche Dauer vom Datum der Einreise (wie im System MARiS des BAMF nach Selbstauskunft der Asylsuchenden gespeichert) bis zur formellen Asylantragstellung für die Monate August, September und Oktober 2016 und für das zweite Halbjahr 2015 (bitte jeweils auch nach den fünf wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren), und wie viele der Asylsuchenden des Jahres 2015 bzw. 2016 hatten zum Zeitpunkt der Antragstellung (hilfsweise: vor Erteilung einer Aufenthaltsgestattung) eine Aufenthaltserlaubnis?

Es wird zunächst davon ausgegangen, dass die Fragesteller wie im Kontext der gesamten Anfrage auch hier Angaben zum Zeitraum des dritten Quartals 2016 (also Juli, August und September) erfragen. Die entsprechenden Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Herkunftsland	Dauer in Monaten (Einreise - Antrag)			
Antragsmonat	Juli	August	September	3.Quartal 2016
Gesamt	7,2	8,0	8,8	8,0
davon				
Afghanistan	7,5	8,6	9,5	8,5
Irak	7,4	8,1	8,9	8,1
Iran	7,1	7,6	8,3	7,6
Pakistan	8,3	8,7	9,6	8,9
Syrien	7,8	8,7	9,6	8,7

2. Halbjahr 2015	Dauer in Monaten (Einreise - Antrag)
Gesamt	2,3
davon	
Syrien	2,0
Albanien	2,4
Afghanistan	2,1
Irak	2,2
Ungeklärt	2,0

6 495 Asylantragsteller aus dem Jahr 2015 hatten zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung eine Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 2016 traf dies bisher auf 7 436 Personen zu (Stand: 30. September 2016).

5. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im dritten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern – EURODAC: europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken – basierenden Dublin-Verfahren angeben; bitte auch nach den unterschiedlichen EURODAC-Treffern differenzieren), und wie viele VIS-Treffer (VIS: Visa-Informationssystem) bei Asylsuchenden gab es (bitte Gesamtzahl nennen und jeweils nach den fünf wichtigsten Ausstellungsländern der Visa und Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
3. Quartal 2016	242.792	15.851	6,5	68,1
2. Quartal 2016	193.535	13.282	6,9	67,8

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern		
	3. Quartal 2016	2. Quartal 2016
EURODAC-Treffer gesamt	10.798	9.003
davon EURODAC-Treffer		
nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	8.372	7.222
nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	1.883	1.333
nach Artikel 17 EURODAC-Verordnung	543	448

Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

VIS-Treffer im 3. Quartal 2016		VIS-Treffer im 2. Quartal 2016	
VIS-Treffer gesamt	2.324	VIS-Treffer gesamt	1.620
davon:		*davon:*	
Ausstellendes Land		Ausstellendes Land	
Deutschland	479	Deutschland	342
Italien	370	Frankreich	284
Frankreich	329	Italien	276
Tschechische Republik	265	Spanien	115
Litauen	148	Tschechische Republik	108

VIS-Treffer im 3. Quartal 2016		VIS-Treffer im 2. Quartal 2016	
VIS-Treffer gesamt	2.324	VIS-Treffer gesamt	1.620
davon:		*davon:*	
Herkunftsland		Herkunftsland	
Syrien	288	Syrien	276
Aserbaidschan	273	Iran	173
Iran	257	Irak	119
Armenien	214	Armenien	99
Georgien	183	Aserbaidschan	97

a) Welches waren in den benannten Zeiträumen die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welches die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben, sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn sowie zu syrischen Asylsuchenden nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2016	Übernahmeersuchen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent
Russische Föderation	2.378	15,0
Syrien	2.371	15,0
Afghanistan	2.188	13,8
Irak	1.450	9,1
Eritrea	918	5,8
Pakistan	601	3,8
Nigeria	587	3,7
Äthiopien	571	3,6
Somalia	548	3,5
Iran	349	2,2
Ungeklärt	297	1,9
Guinea	295	1,9
Ghana	199	1,3
Marokko	189	1,2
Algerien	160	1,0

2. Quartal 2016	Übernahmeersuchen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent
Syrien	2.958	22,3
Russische Föderation	1.819	13,7
Afghanistan	1.654	12,5
Irak	1.607	12,1
Eritrea	623	4,7
Pakistan	499	3,8
Ungeklärt	406	3,1
Nigeria	338	2,5
Iran	311	2,3
Somalia	272	2,0
Tadschikistan	161	1,2
Ukraine	157	1,2
Marokko	156	1,2
Ghana	131	1,0
Äthiopien	128	1,0

3. Quartal 2016	Übernahmeersuchen	
ÜE an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
Italien	3.571	22,5
Ungarn	3.475	21,9
Polen	2.491	15,7
Bulgarien	1.355	8,5
Schweden	703	4,4
Norwegen	597	3,8
Schweiz	584	3,7
Österreich	462	2,9
Niederlande	366	2,3
Spanien	353	2,2
Frankreich	350	2,2
Belgien	311	2,0
Dänemark	304	1,9
Kroatien	292	1,8
Finnland	138	0,9
Malta	31	0,2
Zypern	18	0,1
Griechenland	0	0,0

2. Quartal 2016 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen absolut	 in Prozent
Ungarn	3.342	25,2
Polen	2.031	15,3
Italien	1.909	14,4
Bulgarien	1.272	9,6
Schweden	676	5,1
Spanien	545	4,1
Norwegen	492	3,7
Kroatien	450	3,4
Österreich	445	3,4
Schweiz	424	3,2
Frankreich	368	2,8
Niederlande	281	2,1
Belgien	225	1,7
Dänemark	220	1,7
Finnland	130	1,0
Zypern	34	0,3
Malta	18	0,1
Griechenland	0	0,0

b) Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den jeweils fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden im Statistiksystem beim BAMF nach den in den folgenden Tabellen aufgeführten Kategorien erfasst:

	3. Quartal 2016	2. Quartal 2016
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	5.301	4.659
davon Ablehnungen		
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	9	1
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	1	
nach Artikel 8 Absatz 3 Dublin III	1	7
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	22	22
nach Artikel 9 Dublin III	51	37
nach Artikel 10 Dublin III	28	22
nach Artikel 11 a) Dublin III	16	30
nach Artikel 11 b) Dublin III	1	7
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III		11
nach Artikel 16 Absatz 2 Dublin III		4
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	100	37
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	6	5
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	9	15
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	6.452	6.038
davon Zustimmungen		
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	8	2
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	2	
nach Artikel 9 Dublin III	5	3
nach Artikel 10 Dublin III	5	1
nach Artikel 11 a) Dublin III	12	23
nach Artikel 11 b) Dublin III	3	9
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	9	1
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	3	3
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	17	3
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	2	6

3. Quartal 2016			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	113	*darunter:*	
		Syrien	50
		Afghanistan	27
		Irak	18
		Iran	7
		Libanon	6
Bulgarien	179	*darunter:*	
		Irak	90
		Syrien	67
		Afghanistan	13
		Libanon	3
		Staatenlos	3
Dänemark	2	Afghanistan	1
		Syrien	1
Finnland	2	Irak	2
Frankreich	21	*darunter:*	
		Iran	6
		Ägypten	5
		Irak	3
		Nigeria	2
		Algerien	1
Griechenland	8.800	*darunter:*	
		Syrien	3.626
		Afghanistan	2.121
		Irak	1.635
		Iran	467
		Pakistan	248
Vereinigtes Königreich	6	Afghanistan	6
Italien	152	*darunter:*	
		Nigeria	31
		Eritrea	29
		Syrien	15
		Somalia	14

3. Quartal 2016			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
		Ägypten	11
Kroatien	12	Syrien	5
		Ungeklärt	4
		Irak	2
		Afghanistan	1
Lettland	7	Afghanistan	5
		Indien	1
		Syrien	1
Litauen	6	Aserbaidschan	5
		Ukraine	1
Malta	9	Somalia	7
		Nigeria	2
Niederlande	5	Syrien	3
		Irak	1
		Kirgisistan	1
Norwegen	27	*darunter:*	
		Afghanistan	9
		Syrien	7
		Ungeklärt	3
		Iran	2
		Libanon	2
Österreich	50	*darunter:*	
		Syrien	24
		Irak	12
		Afghanistan	10
		Marokko	2
		Pakistan	1
Polen	67	*darunter:*	
		Russische Föderation	40
		Tadschikistan	12
		Georgien	10
		Ukraine	2
		Armenien	1
Rumänien	4	Iran	2

3. Quartal 2016			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
		Afghanistan	2
Schweden	14	*darunter:*	
		Afghanistan	7
		Bosnien und Herzegowina	2
		Eritrea	1
		Georgien	1
		Pakistan	1
Schweiz	5	Ägypten	1
		Eritrea	1
		Georgien	1
		Libanon	1
		Nigeria	1
Slowenien	7	Albanien	6
		Syrien	1
Spanien	43	*darunter:*	
		Syrien	16
		Ungeklärt	7
		sonst. asiat. Staatsangehörig-keit	5
		Algerien	4
		Georgien	2
Tschechische Repub-lik	3	Ungeklärt	3
Ungarn	1.358	*darunter:*	
		Syrien	642
		Afghanistan	384
		Irak	118
		Pakistan	86
		Ungeklärt	52
Zypern	1	Ungeklärt	1
Gesamt	10.893		

2. Quartal 2016			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	121	*darunter:*	
		Syrien	48
		Irak	36
		Afghanistan	24
		Iran	5
		Pakistan	2
Bulgarien	257	*darunter:*	
		Irak	173
		Syrien	58
		Afghanistan	20
		Ungeklärt	3
		Staatenlos	2
Dänemark	2	Iran	1
		Staatenlos	1
Finnland	1	Irak	1
Frankreich	18	*darunter:*	
		Irak	5
		Aserbaidschan	2
		Afghanistan	2
		Syrien	2
		Iran	2
Griechenland	9.307	*darunter:*	
		Syrien	4.443
		Irak	2.039
		Afghanistan	1.802
		Ungeklärt	203
		Iran	196
Irland	1	Syrien	1
Italien	154	*darunter:*	
		Nigeria	37
		Syrien	25
		Eritrea	21
		Ungeklärt	15
		Somalia	10

2. Quartal 2016			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Kroatien	41	Syrien	20
		Afghanistan	9
		Ungeklärt	8
		Irak	3
		Iran	1
Litauen	3	Kirgistan	2
		Tadschikistan	1
Malta	22	*darunter:*	
		Nigeria	7
		Somalia	5
		Syrien	5
		Äthiopien	3
		Indien	1
Niederlande	12	Syrien	9
		Libyen	1
		Sierra Leone	1
		Vietnam	1
Norwegen	15	Afghanistan	11
		Syrien	2
		Irak	1
		Ungeklärt	1
Österreich	107	*darunter:*	
		Syrien	61
		Afghanistan	19
		Irak	11
		Pakistan	8
		Eritrea	2
Polen	64	*darunter:*	
		Russische Föd.	46
		Türkei	6
		Ukraine	6
		Syrien	3
		Iran	2
Rumänien	9	Afghanistan	8

2. Quartal 2016			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
		Pakistan	1
Schweden	29	*darunter:*	
		Syrien	16
		Afghanistan	5
		Irak	4
		Libyen	2
		Vietnam	1
Schweiz	6	Afghanistan	3
		Algerien	1
		Eritrea	1
		Syrien	1
Slowakische Republik	1	Iran	1
Slowenien	5	Syrien	5
Spanien	35	*darunter:*	
		Syrien	18
		Ungeklärt	9
		Ägypten	3
		sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	2
		Algerien	1
Tschechische Republik	4	Vietnam	2
		Libanon	1
		Libyen	1
Ungarn	1.397	*darunter:*	
		Syrien	793
		Afghanistan	258
		Irak	164
		Pakistan	52
		Ungeklärt	45
Zypern	4	Syrien	2
		Ungeklärt	2
Gesamt	11.615		

c) Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern – in jedem Fall auch Syrien – und Mitgliedstaaten der Europäischen Union – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), und wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des BAMF, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2016	Überstellungen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent
gesamt	1.054	
darunter:		
Russische Föderation	205	19,4
Syrien	194	18,4
Irak	79	7,5
Ukraine	76	7,2
Afghanistan	56	5,3
Nigeria	32	3,0
Gambia	26	2,5
Marokko	26	2,5
Eritrea	23	2,2
Algerien	22	2,1
Pakistan	21	2,0
Ungeklärt	17	1,6
Georgien	16	1,5
Ghana	16	1,5
Guinea	15	1,4

2. Quartal 2016 Herkunftsländer	Überstellungen absolut	 in Prozent
gesamt	853	
darunter:		
Russische Föderation	137	16,1
Syrien	79	9,3
Irak	57	6,7
Afghanistan	55	6,4
Pakistan	46	5,4
Gambia	37	4,3
Nigeria	35	4,1
Ukraine	33	3,9
Algerien	31	3,6
Marokko	26	3,0
Senegal	23	2,7
Guinea-Bissau	22	2,6
Eritrea	20	2,3
Georgien	20	2,3
Somalia	18	2,1

3. Quartal 2016 an Mitgliedstaaten	Überstellungen absolut	 in Prozent
gesamt	1.054	
darunter:		
Polen	241	22,9
Italien	206	19,5
Spanien	119	11,3
Ungarn	74	7,0
Schweden	66	6,3
Norwegen	53	5,0
Frankreich	43	4,1
Niederlande	41	3,9
Belgien	27	2,6
Österreich	26	2,5
Bulgarien	24	2,3
Schweiz	24	2,3
Dänemark	19	1,8
Kroatien	16	1,5
Finnland	15	1,4
Malta	1	0,1
Zypern	0	0,0
Griechenland	0	0,0

2. Quartal 2016 an Mitgliedstaaten	Überstellungen absolut	 in Prozent
gesamt	853	
darunter:		
Italien	261	30,6
Polen	138	16,2
Spanien	98	11,5
Ungarn	90	10,6
Frankreich	57	6,7
Schweden	46	5,4
Österreich	37	4,3
Belgien	28	3,3
Bulgarien	24	2,8
Schweiz	20	2,3
Niederlande	13	1,5
Norwegen	13	1,5
Dänemark	8	0,9
Tschechische Republik	5	0,6
Finnland	3	0,4
Malta	0	0,0
Zypern	0	0,0
Griechenland	0	0,0

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
3. Quartal 2016	61
2. Quartal 2016	45

d) Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-Verordnung abgelehnt oder eingestellt oder als unbeachtlich betrachtet, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), und wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und weitere Angaben zu den wichtigsten betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den dort gewährten Schutzstatus und die Staatsangehörigkeit der Betroffenen machen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zeitraum	Entscheidungen insgesamt				
		davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)			
			davon unzulässig (nach § 27a/§ 29 AsylG)	davon Einstellungen	davon kein weiteres Verfahren durchzuführen
3. Quartal 2016	179.755	5.839	5.807	26	6
2. Quartal 2016	133.352	4.309	4.291	16	2

Zeitraum	Entscheidungen gesamt	davon Schutz im Mitgliedstaat
3. Quartal 2016	179.755	751
2. Quartal 2016	133.352	668

Die Entscheidungen über die Gewährung eines Schutzstatus in einem anderen Land werden unabhängig davon getroffen, ob ein Dublin-Verfahren durchgeführt wird. Deshalb ist die Zuordnung zu einem Land nicht möglich.

e) In wie vielen Fällen wurde in den genannten Zeiträumen bei Asylsuchenden festgestellt, dass eigentlich Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig wäre (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben), wie viele Übernahmeersuchen der griechischen Behörden an Deutschland gab es im ersten, zweiten bzw. dritten Quartal 2016, wie vielen Ersuchen wurde in denselben Zeiträumen stattgegeben, und wie viele Überstellungen von Griechenland nach Deutschland fanden in diesen Zeiträumen statt (bitte auch nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und angeben, in wie vielen Fällen es sich um eine Familienzusammenführung handelte)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
3. Quartal 2016	
Herkunftsländer gesamt	8.800
darunter:	
Syrien	3.626
Afghanistan	2.121
Irak	1.635
Iran	467
Pakistan	248
Ungeklärt	121
Libanon	109
Bangladesch	105
Staatenlos	84
sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	75

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
2. Quartal 2016	
Herkunftsländer gesamt	9.307
darunter:	
Syrien	4.443
Irak	2.039
Afghanistan	1.802
Ungeklärt	203
Iran	196
Pakistan	174
Libanon	90
Staatenlos	81
Marokko	52
Bangladesch	47

	Übernahmeersuchen von Griechenland	Zustimmungen des BAMF	Überstellungen nach Deutschland
1. Quartal 2016	37	24	65
2. Quartal 2016	357	178	56
3. Quartal 2016	1.328	961	115

Überstellungen von Griechenland nach Deutschland (Abfragestand: 23.10.2016*)			
	1. Quartal 2016	2. Quartal 2016	3. Quartal 2016
Herkunftsländer gesamt	65	56	119
darunter:			
Afghanistan	52	21	10
Eritrea	0	1	0
Irak	0	7	15
Iran	1	1	2
Staatenlos	0	0	2
Syrien	12	26	87
Familienzusammenführung nach Artikel 8 bis 11, Artikel 16 und Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-Verordnung	64	56	105

*Die Zahlen zu den Überstellungen aus Griechenland nach Deutschland im dritten Quartal weichen aufgrund des unterschiedlichen Abfragedatums (30.09./23.10.2016) und wegen üblicher nachträglicher Korrekturen voneinander ab.

f) Wie viele Übernahmeersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es in den genannten Zeiträumen durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Etwaige Überstellungsquoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweils erfolgten Überstellungen zu den jeweiligen Zustimmungen:

3. Quartal 2016	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahme-ersuchen	Zustimmun-gen	erfolgte Überstel-lungen	Übernah-meersu-chen	Zustimmun-gen	erfolgte Überstellungen
Österreich	462	86	26	182	173	113
Belgien	311	99	27	228	418	147
Bulgarien	1.355	497	24	23	19	7
Schweiz	584	110	24	251	250	163
Zypern	18	7	0	5	11	1
Tschechische Republik	114	66	13	18	6	11
Dänemark	304	94	19	245	718	375
Estland	20	5	0			
Spanien	353	92	119			
Finnland	138	73	15	24	22	72
Frankreich	350	165	43	1.385	1.113	160
Griechenland	0	0	0	1.328	961	115
Kroatien	292	339	16	2	8	6
Ungarn	3.475	659	74	27	24	9
Irland	0	0	0	12	7	
Island	1	0	0	23	13	7
Italien	3.571	1.308	206	135	121	7
Liechtenstein				3	1	
Litauen	59	61	14	4		
Luxemburg	24	3	2	81	72	47
Lettland	30	11	8			
Malta	31	6	1	7	4	
Niederlande	366	113	41	674	980	434
Norwegen	597	365	53	27	47	63
Polen	2.491	1.935	241	12	7	9
Portugal	17	16	11	5	5	2
Rumänien	63	7	3	1	1	2
Schweden	703	298	66	146	677	916
Slowenien	44	17	4	6	4	4
Slowakische Republik	21	7		1	1	
Vereinigtes Königreich	57	13	4	251	238	24
Gesamt	15.851	6.452	1.054	5.106	5.901	2.694

2. Quartal 2016	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	445	82	37	227	153	88
Belgien	225	94	28	327	231	175
Bulgarien	1.272	550	24	18	4	0
Schweiz	424	97	20	359	254	441
Zypern	34	0	0	11	1	4
Tschechische Republik	118	98	5	33	15	4
Dänemark	220	65	8	350	221	197
Estland	10	12	0	0	0	1
Spanien	545	456	98	2	2	0
Finnland	130	59	3	35	23	469
Frankreich	368	185	57	1.460	1.000	135
Griechenland	0	0	0	357	178	43
Kroatien	450	156	1	11	5	1
Ungarn	3.342	720	90	33	17	3
Irland	2	2	0	8	4	0
Island	2	0	0	29	18	3
Italien	1.909	1.115	261	80	60	1
Litauen	93	100	3	0	0	0
Luxemburg	12	3	1	91	78	39
Lettland	20	12	1	3	2	2
Malta	18	9	0	8	7	0
Niederlande	281	113	13	1.851	1.401	525
Norwegen	492	264	13	59	41	163
Polen	2.031	1.479	138	15	12	5
Portugal	15	9	3	7	5	0
Rumänien	45	10	2	4	4	0
Schweden	676	306	46	382	221	1.229
Slowenien	59	23	0	42	20	6
Slowakische Republik	11	7	0	4	0	0
Vereinigtes Königreich	33	12	1	372	90	19
Gesamt	13.282	6.038	853	6.178	4.067	3.553

g) Wie ist die Entwicklung in Bezug auf die Zahl und den Anteil von Dublin-Verfahren und -Entscheidungen bei syrischen Asylsuchenden im dritten Quartal 2016 (bitte nach Monaten differenzieren und wie in der Antwort zu Frage 5h auf Bundestagsdrucksache 18/7625 darstellen)?

Die zahlenmäßige Entwicklung im dritten Quartal 2016 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Entwicklung Syrien im 3. Quartal 2016								
	Zugänge	Entscheidungen	davon Dublin-Entscheidungen	Dublin-Entscheidungen in %	anhängige Verfahren	davon Dublin-Verfahren	anhängige Dublin-Verfahren in %	Überstellungen in andere Mitgliedstaaten
Juli	22.574	24.102	289	1,2	119.725	4.973	4,2	53
August	26.281	26.409	284	1,1	122.240	4.398	3,6	73
September	22.628	33.698	287	0,9	113.755	3.849	3,4	68

h) Mit welcher Zielrichtung und welchen konkreten Forderungen will sich die Bundesregierung auf EU-Ratsebene an den Verhandlungen über die Reform des Dublin-Systems beteiligen, und wie will sie sich etwa zu zentralen Fragen verhalten, z. B. ob das Selbsteintrittsrecht in der jetzigen Form erhalten bleiben, ob es weiterhin eine Zuständigkeit nach Ablauf von Fristen oder künftig ein vorgelagertes Unzulässigkeitsverfahren geben soll oder nicht, wenn es zu diesen wichtigen Punkten keine abschließende Verhandlungsposition und keine ressort-abgestimmte Haltung gibt (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 18/9638, Frage 10g und Bundestagsdrucksache 18/9415, Antwort zu den Fragen 17a bis 17c; bitte zumindest auf die inhaltlich genannten Unterpunkte eingehen)?

Der Vorschlag der Europäischen Kommission wird weiter in den Ratsgremien beraten. Die Bundesregierung prüft die Vorschläge der Europäischen Kommission und stimmt zu diesen eine Verhandlungsposition ab. Für Deutschland ist in erster Linie wichtig, dass ein krisenfester solidarischer Kompromiss erzielt wird. Dieser muss zunächst von der Präsidentschaft erarbeitet werden.

6. Wie viele Asylanträge wurden im dritten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von bzw. für Kinder(n) unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch waren die jeweiligen (auch bereinigten) Gesamtschutzquoten für die genannten Gruppen?

Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im dritten Quartal 2016 bei 93,5 Prozent (im zweiten Quartal 2016: 94,7 Prozent), bei unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 77,1 Prozent (im zweiten Quartal 2016: 87,4 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 77,1 Prozent (im zweiten Quartal 2016: 68,8 Prozent).

Die sog. bereinigte Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im dritten Quartal 2016 bei 96,2 Prozent (zweiten Quartal 2016:

98,2 Prozent), bei unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 94,6 Prozent (zweiten Quartal 2016: 94,3 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 83,0 Prozent (zweites Quartal 2016: 78,4 Prozent).

Die weiteren Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben. Bei Anträgen nach § 14a Absatz 2 Asylgesetz (AsylG), die nur Kinder unter 16 Jahre betreffen, kann statistisch nicht ausgewertet werden, ob ein Kind hier geboren oder eingereist ist.

	3.Quartal 2016		2.Quartal 2016	
	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt	242.792		193.535	
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	83.881	34,5%	64.705	33,4%
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	73.535	30,3%	56.379	29,1%
unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	1.868	0,8%	1.593	0,8%
Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	1.419	0,6%	637	0,3%
Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	10.346	4,3%	8.326	4,3%
unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	4.696	1,9%	3.584	1,9%

7. Wie viele unbegleitete Minderjährige (d. h. unter 18-Jährige) haben im dritten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal einen Asylerstantrag gestellt (bitte nach wichtigsten Herkunftsländern und Bundesländern aufgliedern), und welche Asylentscheidungen ergingen bei unbegleiteten Minderjährigen im genannten Zeitraum (bitte nach verschiedenem Schutzstatus und wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
3. Quartal 2016	
Herkunftsländer gesamt	6.564
darunter	
Afghanistan	2.708
Syrien	1.450
Irak	611
Somalia	431
Eritrea	353
Ungeklärt	195
Gambia	144
Guinea	104
Äthiopien	90
Iran	86
Pakistan	72
Nigeria	33
Marokko	30
Ägypten	26
Albanien	19

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
2. Quartal 2016	
Herkunftsländer gesamt	5.177
darunter	
Afghanistan	2.133
Syrien	1.707
Irak	483
Ungeklärt	197
Somalia	137
Eritrea	125
Iran	69
Pakistan	51
Gambia	42
Guinea	32
Äthiopien	26
Nigeria	19
Marokko	17
sonst. asiat. Staatsangeh.	13
Mali	12

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
3. Quartal 2016	
Bundesländer gesamt	6.564
davon	
Baden-Württemberg	975
Bayern	461
Berlin	312
Brandenburg	110
Bremen	207
Hamburg	219
Hessen	586
Mecklenburg-Vorpommern	108
Niedersachsen	700
Nordrhein-Westfalen	1.411
Rheinland-Pfalz	373
Saarland	39
Sachsen	343
Sachsen-Anhalt	280
Schleswig-Holstein	227
Thüringen	210
Unbekannt	3

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
2. Quartal 2016	
Bundesländer gesamt	5.177
davon	
Baden-Württemberg	615
Bayern	561
Berlin	246
Brandenburg	185
Bremen	142
Hamburg	53
Hessen	363
Mecklenburg-Vorpommern	75
Niedersachsen	653
Nordrhein-Westfalen	1.048
Rheinland-Pfalz	237
Saarland	111
Sachsen	310
Sachsen-Anhalt	195
Schleswig-Holstein	231
Thüringen	151

3. Quartal 2016	Entscheidungen über Erstanträge				
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigt (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungs-verbot gem. § 60 V/VII AufenthG
Herkunftsländer gesamt	2.740	2	1.287	1.018	176
darunter					
Afghanistan	418	-	139	37	148
Syrien	1.692	2	784	866	10
Irak	240	-	201	10	4
Somalia	43	-	16	4	10
Eritrea	177	-	108	57	2
Ungeklärt	45	-	13	24	-
Gambia	1	-	-	-	-
Guinea	6	-	2	-	-
Äthiopien	3	-	-	-	-
Iran	8	-	5	1	1
Pakistan	13	-	-	-	-
Nigeria	-	-	-	-	-
Marokko	4	-	-	-	-
Ägypten	3	-	-	-	-
Albanien	21	-	-	-	-

2. Quartal 2016	Entscheidungen über Erstanträge				
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigt (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungs-verbot gem. § 60 V/VII AufenthG
Herkunftsländer gesamt	1.619	6	1.144	208	72
darunter					
Afghanistan	215	-	67	19	60
Syrien	953	4	774	160	3
Irak	109	-	99	5	2
Ungeklärt	35	-	17	11	-
Somalia	13	-	7	-	1
Eritrea	170	2	144	8	-
Iran	4	-	1	-	-
Pakistan	7	-	-	-	-
Gambia	1	-	-	1	-
Guinea	1	-	1	-	-
Äthiopien	5	-	-	-	2
Nigeria	-	-	-	-	-
Marokko	7	-	-	-	-
sonst. asiat. Staatsangeh.	15	-	13	2	-
Mali	1	-	-	-	-

8. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden im dritten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal an welchen Grenzen durch die Bundespolizei aufgegriffen, wie viele von ihnen wurden an die Jugendämter übergeben, und wie viele von ihnen wurden zurückgewiesen oder zurückgeschoben (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2016 nach Grenze	Anzahl unbegleiteter Minderjähriger	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamt	1.666	104	6	1.546
Schweiz	738	0	0	738
Österreich	480	104	2	373
Frankreich	231	0	0	231
Belgien	97	0	3	92
Dänemark	57	0	0	56
Flughäfen	31	0	0	29
Tschech.Republik	13	0	0	13
Niederlande	9	0	1	8
Polen	7	0	0	3
Luxemburg	2	0	0	2
Seehäfen	1	0	0	1

3. Quartal 2016 Staatsangehörigkeit (Top-5)	Anzahl unbegleiteter Minderjähriger	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Eritrea	521	5	2	514
Afghanistan	320	66	0	252
Somalia	191	2	0	189
Guinea	122	1	1	120
Äthiopien	98	0	0	98

2. Quartal 2016 nach Grenze	Anzahl unbegleiteter Minderjähriger	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamt	1.725	149	5	1.568
Österreich	1.073	128	2	941
Schweiz	400	12	1	387
Frankreich	92	2	0	90
Tschechische Republik	52	0	0	52
Flughäfen	30	0	0	30
Dänemark	28	1	0	27
Belgien	21	0	0	21
Niederlande	13	6	1	6
Polen	7	0	1	5
Seehäfen	6	0	0	6
Luxemburg	3	0	0	3

2. Quartal 2016 Staatsangehörigkeit (Top-5)	Anzahl unbegleiteter Minderjähriger	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Afghanistan	633	19	1	610
Somalia	351	48	0	303
Eritrea	243	30	1	212
Äthiopien	63	2	0	61
Gambia	63	9	0	54

Etwaige Differenzen zwischen der Zahl der Aufgegriffenen und den aufgeführten Maßnahmen erklären sich aus sonstigen Maßnahmen der Grenzbehörden, etwa die Übergabe an zur Abholung berechtigte Personen.

9. Wie viele Asylanträge wurden im dritten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (bitte Angaben differenziert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern machen und zudem jeweils in Relation zur Gesamtzahl der Ablehnungen setzen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

3. Quartal 2016	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
insgesamt	40.074	19.076	47,6%
darunter:			
Syrien	55	15	27,3%
Afghanistan	7.933	35	0,4%
Irak	5.047	64	1,3%
Iran	782	31	4,0%
Pakistan	2.410	601	24,9%
Eritrea	7	1	14,3%
Nigeria	528	113	21,4%
Albanien	5.312	5.292	99,6%
Russische Föderation	906	96	10,6%
Ungeklärt	201	114	56,7%
Somalia	130	4	3,1%
Armenien	354	192	54,2%
Libanon	395	59	14,9%
Serbien	2.569	2.523	98,2%
Gambia	145	57	39,3%

2. Quartal 2016	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
insgesamt	31.808	25.371	79,8%
darunter:			
Syrien	51	9	17,6%
Afghanistan	2.396	149	6,2%
Irak	932	92	9,9%
Iran	248	39	15,7%
Eritrea	25	4	16,0%
Pakistan	380	163	42,9%
Russische Föderation	712	97	13,6%
Nigeria	99	40	40,4%
Albanien	7.900	7.812	98,9%
Ungeklärt	127	74	58,3%
Somalia	63	3	4,8%
Gambia	39	15	38,5%
Staatenlos	28	10	35,7%
Libanon	169	88	52,1%
Kosovo	4.737	4.683	98,9%

10. Wie viele so genannte Flughafenverfahren wurden im dritten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal an welchen Flughafenstandorten mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte auch Angaben zum Anteil der unbegleiteten Minderjährigen und den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden, wobei im zweiten und dritten Quartal 2016 keine unbegleiteten Antragsteller unter 18 Jahren erfasst wurden:

3. Quartal 2016			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
	74	59	10	0
davon				
Düsseldorf	3	1	0	0
Berlin	2	0	2	0
Frankfurt	66	58	8	0
München	3	0	0	0

2. Quartal 2016			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
	73	47	26	0
davon				
Frankfurt	73	47	26	0
München	0	0	0	0

			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
3. Quartal 2016	74	59	10	0
davon:				
Irak	17	17	0	0
Syrien	11	11	0	0
Afghanistan	9	8	0	0
Ukraine	7	5	2	0
Sri Lanka	6	5	1	0
Eritrea	4	3	0	0
Kongo, Dem. Republik	4	3	1	0
Iran	3	3	0	0
Ägypten	3	0	3	0
Russische Föderation	2	1	0	0

			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
2. Quartal 2016	73	47	26	0
davon:				
Kongo, Dem. Republik	14	6	9	-
Afghanistan	11	10	-	-
Iran	9	8	-	-
Pakistan	8	4	4	-
Syrien	6	5	-	-
sonst. afrik. Staatsangeh.	4	4	-	-
Elfenbeinküste	3	2	1	-
Kamerun	3	1	2	-
Angola	2	-	2	-
Eritrea	2	2	-	-

11. Wie lautet die Statistik zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das bisherige Jahr 2016 (bitte in der Differenzierung wie in der Antwort zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 18/6860 darstellen), wie viele Klagen und wie viele Berufungen (oder Berufungszulassungsbeschwerden usw.) sind derzeit anhängig in Verfahren, in denen subsidiär Schutzberechtigte auf einen Flüchtlingsstatus klagen (bitte jeweils auch nach Bundesländern und den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele dieser Klagen hat die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016 verloren, und was kostet die Bundesrepublik Deutschland durchschnittlich ein solches verlorenes Klageverfahren (Gerichtskosten, Personalkosten)?

Angaben liegen für den Zeitraum von Januar bis August 2016 vor und können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Erst- und Folgeanträge											
Januar – August 2016	Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen									anhängige Rechtsmittel
			Asyl Art.16a GG u. Fam.As l	(GFK) Flüchtlingsschutz	subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)		
							absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	
Herkunftsländer gesamt	77.069	44.278	38	1.835	279	752	14.840	33,5%	26.534	59,9%	85.026
darunter											
Syrien	18.945	3.008	2	1.068	0	211	125	4,2%	1.602	53,3%	18.837
Albanien	8.880	9.192	0	0	19	54	3.910	42,5%	5.209	56,7%	7.473
Afghanistan	6.940	2.131	3	146	93	162	348	16,3%	1.379	64,7%	8.302
Kosovo	6.404	6.506	0	1	4	66	2.804	43,1%	3.631	55,8%	6.312
Serbien	5.518	5.760	0	4	4	55	2.558	44,4%	3.139	54,5%	5.556
Irak	3.696	977	0	5	5	0	88	9,0%	879	90,0%	3.977
Mazedonien	3.685	3.275	0	2	1	29	1.307	39,9%	1.936	59,1%	3.584
Russische Föd.	3.669	2.049	6	29	12	17	400	19,5%	1.585	77,4%	6.587
Pakistan	1.757	999	3	160	5	13	428	42,8%	390	39,0%	1.977
Bosnien und Herzegowina	1.360	1.138	0	0	0	16	422	37,1%	700	61,5%	1.366
Ungeklärt	1.110	328	0	36	2	10	89	27,1%	191	58,2%	1.286
Montenegro	966	786	0	0	0	2	275	35,0%	509	64,8%	922
Georgien	963	693	0	0	0	10	232	33,5%	451	65,1%	1.260
Algerien	935	327	0	0	0	0	138	42,2%	189	57,8%	906
Somalia	899	871	0	47	79	13	64	7,3%	668	76,7%	1.707

Widerrufsverfahren									
Januar – August 2016	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen	Widerruf Art. 16a GG/ Flüchtlingseigenschaft / subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)		anhängige Rechtsmittel
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	
Herkunftsländer gesamt	107	91	40	44,0%	8	8,8%	43	47,3%	323
darunter									
Afghanistan	26	9	6	66,7%	1	11,1%	2	22,2%	46
Armenien	6	2	1	50,0%	0	0,0%	1	50,0%	5
Aserbaidschan	1	4	4	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	5
Äthiopien	1	1	0	0,0%	0	0,0%	1	100,0%	2
Bosnien und Herzegowina	1	0	0		0		0		1
China	1	0	0		0		0		3
Georgien	1	1	1	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	2
Guinea	1	0	0		0		0		2
Indien	1	1	1	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	2
Irak	4	1	0	0,0%	1	100,0%	0	0,0%	46
Iran	8	5	2	40,0%	0	0,0%	3	60,0%	21
Jordanien	2	3	0	0,0%	0	0,0%	3	100,0%	2
Kosovo	6	17	4	23,5%	3	17,6%	10	58,8%	23
Libanon	3	2	2	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	9
Liberia	1	0	0		0		0		1

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge:	Verfahrensdauer Widerrufe:
Jan-August 2016	7,7	14,7

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren

Jan. – Aug. 2016	abgelehnt	stattgegeben	Gesamtentscheidungen
Belgien	132	17	149
Bulgarien	246	176	422
Dänemark u. Färöer	40	2	42
Estland	7	0	7
Finnland	17	5	22
Frankreich	184	20	204
Großbritannien mit Nordirland	4	0	4
Italien	752	210	962
Kroatien	57	8	65
Lettland	12	1	13
Litauen	30	0	30
Luxemburg	1	0	1
Malta	4	4	8
Niederlande	64	8	72
Norwegen	103	13	116
Österreich	72	11	83
Polen	1.278	182	1.460
Portugal	11	0	11
Rumänien	14	0	14
Schweden	149	26	175
Schweiz	50	8	58
Slowakische Republik	6	2	8
Slowenien	2	2	4
Spanien	301	33	334
Tschechische Republik	58	10	68
Ungarn	407	664	1.071
Zypern	2	0	2

Anhängige Rechtsmittel subsidiär Schutzberechtigter Stand: 30. August 2016:

Herkunftsland	Klage	Antrag auf Zulassung der Berufung	Berufung	Gesamt
Gesamt	17.503	401	1	17.905
davon				
Syrien	15.263	362	1	15.626
Ungeklärt	588	8	0	596
Irak	573	1	0	574
Eritrea	329	0	0	329
Staatenlos	290	13	0	303

Bundesländer	Klage	Antrag auf Zulassung der Berufung	Berufung	Gesamt
Gesamt	17.503	401	1	17.905
davon				
Baden-Württemberg	968	0	0	968
Bayern	3.009	152	0	3.161
Berlin	959	0	0	959
Brandenburg	1.243	0	0	1.243
Bremen	339	0	0	339
Hamburg	503	0	0	503
Hessen	943	0	0	943
Mecklenburg-Vorpommern	533	0	0	533
Niedersachsen	2.322	5	1	2.328
Nordrhein-Westfalen	1.425	7	0	1.432
Rheinland-Pfalz	1.516	143	0	1.659
Saarland	416	0	0	416
Sachsen	711	1	0	712
Sachsen-Anhalt	1.949	6	0	1.955
Schleswig-Holstein	192	3	0	195
Thüringen	475	84	0	559

„verlorene Klagen“ im Zeitraum 1. Januar bis 31. August 2016

Gesamt	1.162
davon	
Syrien, Arabische Republik	1.029
Eritrea	31
Staatenlos	30
Somalia	23
Ungeklärt	22

Gesamt	1.162
davon	
Baden-Württemberg	4
Bayern	341
Hamburg	1
Hessen	21
Mecklenburg-Vorpommern	30
Niedersachsen	14
Nordrhein-Westfalen	22
Rheinland-Pfalz	528
Sachsen-Anhalt	7
Schleswig-Holstein	22
Thüringen	172

Gerichtskosten fallen bei (verlorenen) Klageverfahren nicht an (vgl. § 83b AsylG). Bei den (gerichtskostenfreien) verlorenen Klageverfahren fallen im Durchschnitt an Erstattungen für Rechtsanwaltskosten Beträge von ca. 980 Euro an, wenn man pro Fall von einem Kläger ausgeht. Der Personalaufwand für ein Verfahren beträgt inkl. einscannen, diversen Prüfungen bis hin zur Belegerstellung etwa eine Stunde. Pro Stunde sind 30,70 Euro an Personalausgaben anzusetzen. Zusammen mit anteiligen Sachkosten i. H. v. 9,45 Euro sind 40,15 Euro pro Stunde zu berücksichtigen.

12. Wie viele Asylanhörungen und wie viele rein schriftliche Anhörungen gab es im dritten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und was hat die Evaluierung zu den Vor- und Nachteilen bzw. zur Zeitersparnis von schriftlichen Asylverfahren ohne persönliche Anhörung ergeben (Nachfrage zur Antwort zu Frage 16b auf Bundestagsdrucksache 18/705, bitte die Ergebnisse der Evaluierung genau auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Anhörungen im 3. Quartal 2016	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	174.310
darunter	
Syrien	70.054
Afghanistan	26.591
Irak	23.811
Iran	4.524
Pakistan	4.097
Eritrea	5.573
Nigeria	3.585
Albanien	2.952
Russische Föd.	1.445
Ungeklärt	6.802
Somalia	2.030
Armenien	922
Libanon	1.232
Serbien	1.119
Gambia	429

Anhörungen im 2. Quartal 2016	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	76.895
darunter	
Syrien	35.369
Afghanistan	6.656
Irak	9.825
Iran	1.142
Eritrea	2.332
Pakistan	1.063
Russische Föd.	481
Nigeria	330
Albanien	3.708
Ungeklärt	2.108
Somalia	636
Gambia	99
Staatenlos	825
Libanon	414
Kosovo	1.553

Beim Bundesamt eingegangene Fragebogenrückläufer	3.Quartal	2. Quartal*
Gesamt	3.946	13.630
davon		
Eritrea	332	1.893
Irak	600	1.375
sonst. asiat. Staatsangeh.	22	78
Staatenlos	35	106
Syrien	2.781	9.543
Ungeklärt	176	635

* Hinweis: Die Werte für das zweite Quartal wurden neu berechnet. In der Antwort zur entsprechenden vorherigen Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 18/9415) war bei den Daten für das zweite Quartal irrtümlich die Zahl der Entscheidungen aufgrund eingegangener Fragebogen und nicht die Zahl der in diesem Quartal eingegangenen Fragebogen ausgewiesen.

Die Evaluierung der Durchführung des schriftlichen Asylverfahrens hat u. a. ergeben, dass das schriftliche Verfahren im Durchschnitt zu einer Zeitersparnis von 45 bis 60 Minuten pro Fall führen kann.

13. Wie waren die bereinigten Schutzquoten und die Zahl der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Algerien, Ägypten, Marokko, Libyen und der Türkei im dritten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Herkunftsland	3. Quartal 2016				2. Quartal 2016			
			Gesamtschutz				Gesamtschutz	
	Erstanträge	Folgeanträge	absolut	„bereinigt“ In Prozent	Erstanträge	Folgeanträge	absolut	„bereinigt“ in Prozent
Türkei	1.955	85	29	21,2	1.051	80	18	12,9
Algerien	1.062	53	45	8,8	745	34	28	3,0
Libyen	372	6	185	45,5	178	4	27	45,8
Marokko	1.433	31	58	9,0	976	32	42	5,5
Tunesien	264	17	4	3,2	237	10	4	1,7
Ägypten	694	15	71	16,5	433	11	49	21,4

14. Wie viele Asylsuchende aus der Türkei sind nach Angaben des EASY-Systems im Jahr 2016 bislang eingereist (bitte nach Monaten differenzieren und den Anteil kurdischer Volkszugehöriger angeben), und wie waren die Entscheidungen bei Asylsuchenden aus der Türkei in diesem Jahr (bitte nach Monaten und gewährtem Schutzstatus, Ablehnung oder Einstellung differenzieren und absolute und relative Zahlen angeben, zudem die Werte für kurdische Volkszugshörige gesondert angeben)?

Im EASY-System wurden von Januar bis September 2016 insgesamt 3.059 türkische Staatsangehörige erfasst. Im EASY-System werden keine Angaben zu einer

etwaigen Volkszugehörigkeit gespeichert. Bezogen auf die formellen Asylanträge von türkischen Staatsangehörigen im bisherigen Jahr 2016 lag der Anteil kurdischer Asylbewerber bei etwa 85 Prozent. Differenzierte monatliche Angaben aus dem EASY-System können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	EASY-Zugang türk. Staatsangehörige
Jan 16	328
Feb 16	322
Mrz 16	352
Apr 16	336
Mai 16	317
Jun 16	308
Jul 16	275
Aug 16	375
Sep 16	446
Jan-Sep 2016	3.059

Angaben zu den Entscheidungen des BAMF zu türkischen Staatsangehörigen, darunter mit der Volkszugehörigkeit „kurdisch", von Januar bis September 2016 können, differenziert nach Monaten, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Türkische Staatsangehörige		davon:						
Asylentscheidungen des BAMF Januar - September 2016	Asylentscheidungen	Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Jan 16	107	2	4	1	2	8,4	54	44
Feb 16	59	0	5	0	1	10,2	26	27
Mrz 16	61	0	2	0	0	3,3	20	39
Apr 16	68	0	3	0	0	4,4	25	40
Mai 16	65	0	2	0	0	3,1	23	40
Jun 16	144	0	6	2	5	9,0	74	57
Jul 16	138	0	5	1	2	5,8	49	81
Aug 16	155	2	7	2	2	8,4	42	100
Sep 16	142	0	4	4	0	5,6	19	115
Jan-Sep 2016	932	4	37	11	12	6,9	329	539

Türk. Staatsangehörige mit Volkszugehörigkeit „kurdisch“		davon:						
Asylentscheidungen des BAMF Januar - September 2016	Asylentscheidungen	Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Jan 16	83	0	1	1	2	4,8	44	35
Feb 16	50	-	4	-	1	10,0	22	23
Mrz 16	51	-	2	-	-	3,9	15	34
Apr 16	53	-	1	-	-	1,9	21	31
Mai 16	59	-	1	-	-	1,7	22	36
Jun 16	110	-	5	-	4	8,2	56	45
Jul 16	121	-	5	1	2	6,6	40	73
Aug 16	130	-	7	1	2	7,7	33	87
Sep 16	120	-	4	-	-	3,3	16	100
Jan-Sep 2016	773	-	29	4	11	5,7	267	462

15. Wie viele Personen sind aktuell als Asylsuchende in der Bundesrepublik Deutschland registriert (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), geht die Bundesregierung davon aus, dass nunmehr alle tatsächlich hier lebenden Asylsuchenden auch verlässlich erfasst sind, wie lauten die bereinigten Zugangsdaten Asylsuchender seit 2015 nach Monaten differenziert, und genau wie ist zu erklären, dass auch noch in den Monaten April bis September 2016 die monatlich vermeldeten EASY-Zahlen deutlich über den realen Zahlen neu eingereister Asylsuchender lagen (vgl. www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingskrise/f-a-s-exklusiv-es-kommen-nur-noch-14-000-asylsuchende-pro-monat-14462343.html)?

Mit Stand 30. September 2016 waren 788 443 Asylsuchende im Ausländerzentralregister registriert. Diese unterteilen sich in 54 069 Personen, die ein Asylgesuch geäußert hatten und 734 374 Personen, die bereits einen Asylantrag gestellt hatten.

3. Quartal 2016	Asylgesuch geäußert	Offene Asylanträge	Anzahl
insgesamt	54.069	734.374	788.443
davon			
Syrien, Arabische Republik	12.376	180.367	192.743
Afghanistan	8.716	146.249	154.965
Irak	6.248	87.781	94.029
Iran, Islamische Republik	1.955	29.109	31.064
Pakistan	1.269	25.154	26.423
Russische Föderation	1.112	21.916	23.028
Nigeria	1.505	19.048	20.553
Eritrea	1.981	18.435	20.416
Albanien	1.666	16.913	18.579
Ungeklärt	792	17.555	18.347
Somalia	981	16.940	17.921
Kosovo	564	10.727	11.291
Serbien	895	9.359	10.254
Gambia	302	9.005	9.307
Armenien	1.044	7.806	8.850

Bereinigte Zugangsdaten bezogen auf die Einreisen seit 2015 differenziert nach Monaten liegen nicht vor.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass von den rund 890 000 im Jahr 2015 eingereisten Asylsuchenden ca. 820 000 im Kerndatensystem registriert worden sind. Rund 50 000 Schutzsuchende wurden zunächst ebenfalls registriert, haben jedoch in der Folge ihre Asylverfahren nicht weiterbetrieben und dürften in der ganz überwiegenden Mehrheit inzwischen weiter- oder in ihr Herkunftsland zurückgereist sein. Etwa 20 000 im Jahr 2015 eingereiste unbegleitete Minderjährige haben bislang noch keinen Asylantrag gestellt.

Die Abweichungen zwischen den monatlich vermeldeten EASY-Zahlen und den Zahlen der im Kerndatensystem erfassten Asylsuchenden resultieren zum einen daraus, dass wegen des sukzessiven Roll-outs zunächst noch nicht bundesweit im Kerndatensystem registriert werden konnte.

Zum anderen ist das EASY-System – im Gegensatz zum Kerndatensystem – nicht personenscharf und fehleranfällig insbesondere wegen der Möglichkeit von Mehrfacherfassungen.

16. Wie viele Erst- und Folgeanträge (bitte differenzieren) wurden von Asylsuchenden aus Serbien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Albanien und Bosnien-Herzegowina in den Monaten Juli, August und September 2016 gestellt (bitte jeweils auch den prozentualen Anteil der Roma-Angehörigen nennen), und wie wurden diese Asylanträge in diesen Monaten jeweils mit welchem Ergebnis beschieden?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylanträge Juli 2016			Entscheidungen über Asylanträge Juli 2016						
Herkunftsland	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Serbien	938	657	281	1.754	-	-	1	6	1.035	712
davon Roma	707	460	247	1.489	-	-	-	5	837	647
Kosovo	684	550	134	1.327	-	3	1	17	1.053	253
davon Roma	174	137	37	292	-	3	-	4	230	55
Mazedonien	710	543	167	1.112	-	-	-	4	707	401
davon Roma	360	246	114	659	-	-	-	1	411	247
Montenegro	89	72	17	236	-	-	-	1	193	42
davon Roma	28	14	14	40	-	-	-	1	31	8
Albanien	1.599	1.389	210	2.775	-	5	9	3	2.092	666
davon Roma	87	64	23	186	-	-	-	-	129	57
Bosnien-Herzeg.	205	119	86	528	-	-	-	3	358	167
davon Roma	95	35	60	288	-	-	-	-	177	111

	Asylanträge August 2016			Entscheidungen über Asylanträge August 2016						
Herkunftsland	Asyl-anträge gesamt	davon Erstan-träge	davon Folge-anträge	insge-samt	Anerken-nungen als Asylbe-rechtigte (Art. 16a GG und Fa-mil.asyl)	Gewäh-rung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylG	Gewäh-rung von subsidiä-rem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststel-lung eines Abschie-bungs-verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh-nungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah-renser-ledi-gungen
Serbien	1.055	726	329	1.241	-	-	-	5	775	461
davon Roma	772	460	312	1.048	-	-	-	5	650	393
Kosovo	667	524	143	974	-	-	-	10	783	181
davon Roma	159	114	45	291	-	-	-	2	250	39
Mazedonien	728	515	213	924	-	2	-	6	573	343
davon Roma	446	289	157	571	-	2	-	6	343	220
Montenegro	195	174	21	221	-	1	-	1	191	28
davon Roma	53	35	18	48	-	-	-	1	33	14
Albanien	1.845	1.634	211	1.822	-	-	5	9	1.422	386
davon Roma	117	84	33	117	-	-	-	-	86	31
Bosnien-Herzeg.	347	226	121	260	-	1	-	1	166	92
davon Roma	215	121	94	144	-	-	-	1	80	63

	Asylanträge September 2016			Entscheidungen über Asylanträge September 2016						
Herkunftsland	Asyl-anträge gesamt	davon Erstan-träge	davon Folge-anträge	insge-samt	Anerken-nungen als Asylbe-rechtigte (Art. 16a GG und Fa-mil.asyl)	Gewäh-rung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylG	Gewäh-rung von subsidiä-rem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststel-lung eines Abschie-bungs-verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh-nungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah-renser-ledi-gungen
Serbien	1.050	732	318	1.120	-	-	-	2	759	359
davon Roma	875	583	292	915	-	-	-	2	587	326
Kosovo	663	565	98	1.007	-	-	1	5	819	182
davon Roma	176	141	35	202	-	-	-	1	168	33
Mazedonien	892	670	222	850	-	-	1	3	572	274
davon Roma	465	325	140	500	-	-	-	2	311	187
Montenegro	119	100	19	203	-	-	-	1	153	49
davon Roma	39	29	10	53	-	-	-	1	26	26
Albanien	2.465	2.250	215	2.221	-	-	-	3	1.804	414
davon Roma	121	95	26	132	-	-	-	-	112	20
Bosnien-Herzeg.	341	210	131	326	-	-	-	4	189	133
davon Roma	189	79	110	171	-	-	-	-	76	95

17. Welche aktuellen Informationen gibt es zur Personalsituation, -entwicklung und -planung im BAMF und zu unterstützenden Sondermaßnahmen, insbesondere im Bereich der Asylprüfung, und welche Bedarfsplanung und Forderungen hat das BAMF dem Bundesministerium des Innern im Rahmen der Ausgestaltung des Haushalts für das Jahr 2017 vorgelegt, und inwieweit wurde dem seitens des Bundesministeriums entsprochen?

Von den rd. 7 300 Einstellungsmöglichkeiten im Jahr 2016 sind mit Stand 1. November 2016 rund 6 570 Vollzeitäquivalente (VZÄ) besetzt. Weiterhin unterstützen von anderen Behörden abgeordnete Kräfte sowie weitere befristete Mitarbeiter in einer Größenordnung von ca. 3 250 VZÄ das Bundesamt. Damit wurde der Personalkörper im Vergleich zum vergangenen Jahr mehr als verdoppelt.

Im Bereich Asyl war mit Stand 1. November 2016 ein Stammpersonal (VZÄ) von rund 1 652 Entscheidern und 2 640 Bürosachbearbeitern-Asylverfahrenssekretariat (BSB-AVS) beschäftigt. Hinzu kommen aus den von anderen Behörden abgeordneten Kräften ca. 795 VZÄ Entscheider, ca. 926 VZÄ Anhörer und 1 108 VZÄ BSB-AVS-Kräfte.

Aus dem Entwurf zum Bundeshaushaltsplan 2017 ergibt sich ein (Plan-)stellen-Soll von 6 233,5 VZÄ.

18. Wie viele Asylverfahren wurden im ersten, zweiten und dritten Quartal (bitte differenzieren) eingestellt (bitte so genau wie möglich nach Gründen differenzieren – etwa: Nichtbetreiben, Nichterreichbarkeit, Nichterscheinen bei einer Anhörung – und nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern differenzieren), wie stellt das BAMF sicher, dass insbesondere Einladungen zur Asylanhörung die Betroffenen auch bei prekären Unterbringungsverhältnissen rechtzeitig erreichen, und was hat das BAMF nach diesbezüglichen Beschwerden insbesondere in Berlin konkret unternommen (vgl.: www.tagesspiegel.de/berlin/vorwurf-des-fluechtlingsrats-bamf-soll-asylverfahren-in-berlin-bewusst-erschweren/13821500.html; www.rbb-online.de/politik/thema/fluechtlinge/berlin/2016/07/fluechtlinge-bamf-berlin-einladungsschreiben-zu-spaet-verschickt.html)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1.Quartal 2016	Einstellung wg. § 33 Abs. 1 und 2 / § 32a Abs. 2 AsylG	Sonstige Einstellung	Gesamt
Bundesländer gesamt	820	6.716	7.536
davon			
Baden-Württemberg	138	993	1.131
Bayern	128	1.269	1.397
Berlin	70	487	557
Brandenburg	18	55	73
Bremen	6	59	65
Hamburg	7	72	79
Hessen	80	579	659
Mecklenburg-Vorpommern	11	60	71
Niedersachsen	56	484	540
Nordrhein-Westfalen	145	1.351	1.496
Rheinland-Pfalz	44	691	735
Saarland		29	29
Sachsen	47	176	223
Sachsen-Anhalt	14	53	67
Schleswig-Holstein	20	179	199
Thüringen	36	179	215

1.Quartal 2016	Einstellung wg. § 33 Abs. 1 und 2 / § 32a Abs. 2 AsylG	Sonstige Einstellung	Gesamt
HKL gesamt	820	6.716	7.536
davon			
Albanien	120	1.916	2.036
Serbien	205	1.138	1.343
Kosovo	81	621	702
Mazedonien	56	644	700
Bosnien - Herzegowina	25	561	586
Irak	68	251	319
Algerien	70	191	261
Russische Föd.	17	116	133
Montenegro	2	115	117
Afghanistan	11	94	105

2.Quartal 2016	Einstellung wg. § 33 Abs. 1 und 2 / § 32a Abs. 2 AsylG	Sonstige Einstellung	Gesamt
Bundesländer gesamt	2.848	8.325	11.173
davon			
Baden-Württemberg	601	1.102	1.703
Bayern	236	1.429	1.665
Berlin	362	1.105	1.467
Brandenburg	24	140	164
Bremen	4	45	49
Hamburg	18	156	174
Hessen	134	327	461
Mecklenburg-Vorpommern	29	54	83
Niedersachsen	205	631	836
Nordrhein-Westfalen	602	1.904	2.506
Rheinland-Pfalz	99	485	584
Saarland	8	55	63
Sachsen	267	454	721
Sachsen-Anhalt	84	63	147
Schleswig-Holstein	113	211	324
Thüringen	62	164	226

2.Quartal 2016	Einstellung wg. § 33 Abs. 1 und 2 / § 32a Abs. 2 AsylG	Sonstige Einstellung	Gesamt
HKL gesamt	2.848	8.325	11.173
davon			
Albanien	239	1.418	1.657
Serbien	308	950	1.258
Mazedonien	155	699	854
Kosovo	237	601	838
Irak	140	638	778
Algerien	382	395	777
Marokko	148	502	650
Bosnien und Herzegowina	81	355	436
Moldau	133	235	368
Afghanistan	84	278	362

3.Quartal 2016	Einstellung wg. § 33 Abs. 1 und 2 / § 32a Abs. 2 AsylG	Sonstige Einstellung	Gesamt
Bundesländer gesamt	3.670	6.807	10.477
davon			
Baden-Württemberg	370	752	1.122
Bayern	264	959	1.223
Berlin	1.533	924	2.457
Brandenburg	16	477	493
Bremen	32	76	108
Hamburg	11	112	123
Hessen	81	154	235
Mecklenburg-Vorpommern	63	105	168
Niedersachsen	163	398	561
Nordrhein-Westfalen	486	1.506	1.992
Rheinland-Pfalz	173	339	512
Saarland	13	18	31
Sachsen	315	545	860
Sachsen-Anhalt	53	108	161
Schleswig-Holstein	53	189	242
Thüringen	44	144	188
unbekannt		1	1

3.Quartal 2016	Einstellung wg. § 33 Abs. 1 und 2 / § 32a Abs. 2 AsylG	Sonstige Einstellung	Gesamt
HKL gesamt	3.670	6.807	10.477
davon			
Moldau	1.283	83	1.366
Irak	261	882	1.143
Albanien	140	832	972
Afghanistan	254	533	787
Pakistan	272	369	641
Serbien	130	476	606
Mazedonien	93	370	463
Syrien	160	262	422
Kosovo	49	294	343
Iran	37	288	325

Sofern die Ladungen zu den Anhörungen nicht bei den förmlichen Antragstellungen den Betroffenen persönlich übergeben werden, werden sie an die zuletzt bekannte Adresse mittels Postzustellungsurkunde zugestellt. Die Ladungen zu den Anhörungen sollen den Antragsteller mindestens 4 Tage vor dem Anhörungstermin erreichen. Eine im Einzelfall verspätete Zustellung hat keine negativen Auswirkungen für die Antragsteller. Insbesondere wird in diesen Fällen auch nicht vermutet, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt (vgl. 33 Absatz 2 AsylG).Sollte ein Einladungsschreiben verspätet eingetroffen sein, wird ein neuer Termin festgesetzt. Im Übrigen sind seit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes auch die Adressen der Asylbewerber und damit auch Adressenänderungen im AZR zu speichern, so dass sich die falsch adressierten Ladungen wesentlich verringert haben dürften.

19. Wie genau verläuft eine themenspezifische Sichtung von Asylbescheiden (Audit) durch das zentrale Referat für Qualitätssicherung im BAMF (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9415, Antwort zu Frage 19), hält die Bundesregierung 78 Einzelfallprüfungen und 3 364 Prüfungen im Rahmen von Audits bis zum 17. Juli 2016 (vgl. ebd.) für ausreichend, um angesichts von Hunderttausenden Bescheiden, der Neuanstellung Tausender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BAMF und nur kurzen Einarbeitungszeiten eine ausreichende Qualitätskontrolle sicherzustellen (bitte begründen), und wie viele Qualitätskontrollen gab es im dritten Quartal 2016 (bitte auch die Vergleichswerte des vorherigen Quartals nennen)?

Die durchgeführten Audits des BAMF basieren auf Einzelfällen, stellen aber keine Einzelfallprüfung dar. Während eine Einzelfallprüfung das gesamte Verfahren eines Einzelfalles oder Teile davon, z. B. die Anhörung oder den Bescheid zum Gegenstand hat, ist dies bei Audits grds. nicht der Fall. Hier wird eine themenspezifische Vorauswahl mit bestimmten Kriterien getroffen. Die genannten 78 Einzelfallprüfungen sind durch konkrete Beschwerden oder Eingaben von Externen veranlasst gewesen.

Mithilfe des Audits sollen Fehlerquellen und deren künftige Vermeidung über Steuerungsinstrumentarien wie Dienstanweisungen, Rundschreiben und dergleichen erkannt werden. Im dritten Quartal 2016 wurden 57 Einzelfallprüfungen auf

Anstoß von außen hin durchgeführt und 277 Verfahren im Rahmen von Audits gesichert.

Die Audits werden zunächst vorbereitetet, indem u. a. Thema, Ziel, Dauer, Umfang und Bearbeiter (Prüfteam) definiert, die Prüfgrundlagen (Steuerungsinstrumentarien wie Dienstanweisungen, usw.) und die Methode sowie ein Ablaufplan festgelegt werden.

Die Phase der Durchführung umfasst dann regelmäßig mit die Verfahrensprüfung anhand des Kriterienkatalogs, die Erstellung eines Audit-Berichts und die Bereinigung entscheidungsrelevanter festgestellter Fehler im Einzelfall, die Präzisierung von Dienstanweisungen, oder etwaige Hinweise auf Fehlerquellen.

In den dezentralen Organisationseinheiten, den Außenstellen, Ankunfts- und Entscheidungszentren findet eine breit aufgestellte Qualitätssicherung statt und wird ein Mentoren-System umgesetzt (verantwortlich u. a. für die tagtägliche fachliche Beratung und Betreuung von Entscheidern, Prüfung von Anhörungen und Bescheiden, Beurteilung des Schulungsbedarfs und Umsetzung von abhelfenden Maßnahmen). Zusätzlich wird ein so genanntes Qualitätsförderer-System in allen Außenstellen, Ankunftszentren und Entscheidungszentren aufgebaut, um die Qualitätssicherung aller Teilverfahren im Asylverfahrensablauf fortlaufend und umfassend im Blick zu halten.

20. Zu welchem ungefähren Anteil wird nach Einschätzungen von fachkundigen Bediensteten des BAMF derzeit das Prinzip der Einheit von Anhörer und Entscheider im Asylverfahren in der Praxis gewahrt (soweit möglich bitte auch nach Herkunftsländern differenzieren), und wie waren die Anteile zum Zeitpunkt der letzten Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 18/9415, Antwort zu Frage 22)?

21. Warum hat die Bundesregierung die auf Bundestagsdrucksache 18/9415 zu Frage 22 erbetenen Angaben nicht mitgeteilt, obwohl ihr entsprechende Angaben aufgrund der Einschätzung von fachkundigen Bediensteten des BAMF über zwei Jahre hinweg zuvor möglich waren (vgl. z. B. Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 18/705 und Antwort zu Frage 16), und inwieweit kann die Bundesregierung den Eindruck widerlegen, dass solche – möglichen – Einschätzungen fachkundiger Bundesbediensteter deshalb nicht angegeben oder von ihr nicht abgefragt werden, weil sich der Anteil von Verfahren, in denen eine Identität von Anhörer und Entscheider besteht, drastisch verringert haben dürfte (auf Bundestagsdrucksache 18/8450 hieß es in der Antwort zu Frage 20: „erkennbar verringert“, ohne dass konkrete Zahlen genannt wurden) und dies dem „erstrebenswerten Ziel“ einer Identität von Anhörer und Entscheider (so das BAMF laut Bundestagsdrucksache 18/705, Antwort zu Frage 16a) widerspricht (bitte ausführen)?

22. Strebt das BAMF überhaupt noch das Ziel einer Identität von Anhörer und Entscheider an (vgl. Bundestagsdrucksache 18/705, Antwort zu Frage 16a), wenn ja, was wird unternommen, um dieses zu erreichen, wenn nein, warum sollen die zuvor für diese Zielsetzung tragenden Gründe nicht mehr gelten, und wann ist die entsprechende Vorgabe in der „Dienstanweisung Asyl“, eine solche Identität anzustreben (vgl. Bundestagsdrucksache 18/705, Antwort zu Frage 16), auf wessen Veranlassung hin geändert worden (bitte ausführen)?

23. In welchen Verfahren kommt es nicht „auf den persönlichen Eindruck von Antragstellern entscheidungserheblich“ an (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 18/9415, Antwort zu Frage 22), wie hoch war der Anteil von Asylentscheidungen, die in Entscheidungszentren (d. h. auch ohne Identität von Anhörer und Entscheider) getroffen wurden, im ersten, zweiten und dritten Quartal 2016 (bitte differenzieren und jeweils absolute und relative Zahlen angeben und die wichtigsten zehn Herkunftsländer nennen), und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BAMF gibt es derzeit, die nur anhören, die nur entscheiden bzw. die anhören und entscheiden?

Die Fragen 20 bis 23 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Anteil von Asylentscheidungen, die in Entscheidungszentren getroffen wurden, kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2016	Entscheidungen gesamt	davon in Entscheidungszentren	Anteil an allen Entscheidungen
alle HKL	150.234	112.053	74,6%
davon			
Syrien	75.742	64.578	85,3%
Albanien	14.567	10.853	74,5%
Serbien	9.179	7.008	76,3%
Irak	7.656	4.941	64,5%
Kosovo	6.881	5.316	77,3%
Eritrea	5.884	5.074	86,2%
Mazedonien	4.756	3.454	72,6%
Ungeklärt	3.493	2.797	80,1%
Bosnien und Herzegowina	2.763	1.849	66,9%
Afghanistan	2.237	70	3,1%

2. Quartal 2016	Entscheidungen gesamt	davon in Entschei-dungszentren	Anteil an allen Entscheidungen
alle HKL	133.352	89.998	67,5%
davon			
Syrien	61.257	44.606	72,8%
Albanien	10.140	7.951	78,4%
Irak	8.790	4.765	54,2%
Serbien	7.579	6.164	81,3%
Kosovo	6.220	4.899	78,8%
Afghanistan	5.369	3.157	58,8%
Eritrea	4.692	4.067	86,7%
Mazedonien	4.544	3.747	82,5%
Ungeklärt	2.384	1.636	68,6%
Russische Föderation	2.141	50	2,3%

3. Quartal 2016	Entscheidungen gesamt	davon in Entschei-dungszentren	Anteil an allen Entscheidungen
alle HKL	179.756	144.393	80,3%
davon:			
Syrien	84.166	74.400	88,4%
Irak	20.587	17.139	83,3%
Afghanistan	18.073	15.092	83,5%
Albanien	6.815	5.246	77,0%
Eritrea	5.017	4.257	84,9%
Ungeklärt	4.380	3.641	83,1%
Serbien	4.114	3.169	77,0%
Pakistan	3.471	2.895	83,4%
Kosovo	3.311	2.620	79,1%
Russische Föderation	3.136	52	1,7%

Zum Prinzip der Einheit von Anhörer und Entscheider erfolgt im Bundesamt keine statistische Erfassung.

Aufgrund der hohen zu bearbeitenden Anzahl von Asylanträgen wird im BAMF derzeit in vielen Fällen zur Verfahrensbeschleunigung diese Verfahrensweise nicht angewendet, zumal diesem Prinzip eine besondere Bedeutung grundsätzlich nur in den Fällen zukommen kann, in denen eine ablehnende Entscheidung aufgrund unglaubhaften Sachvortrags erfolgt und es auf den persönlichen Eindruck vom Antragsteller entscheidend ankommt.

Mit Stand 1. November 2016 waren im Bundesamt von anderen Behörden abgeordnete Kräfte sowie weitere befristete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von 926 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) als Anhörer tätig. Sie führen ausschließlich Anhörungen durch. Stammpersonal im Umfang von 1 652 VZÄ und weitere abgeordnete sowie befristete 795 VZÄ als Entscheider tätig. Sie konnten sowohl Anhörungen als auch Entscheidungen durchführen. Über die tatsächliche Aufteilung der Tätigkeiten bei Entscheidern wird keine Statistik geführt.

24. Inwieweit ist nach Erfahrungen der BAMF-internen Qualitätssicherung die Kritik zutreffend, dass die Trennung von Anhörer und Entscheider Fehler bzw. Fehlentscheidungen zur Folge haben kann (vgl. www.proasyl.de/news/qualitaetsskandal-beim-bundesamt/; bitte ausführen)?

Ein Qualitätsgewinn aus der Identität von Anhörer und Entscheider kann nur erzielt werden, wenn eine zeitnahe Erstellung des Bescheids nach der Anhörung gewährleistet ist. Andernfalls überwiegen die Vorteile einer zeitnahen Bescheidung durch einen anderen Mitarbeiter. Die Trennung von Anhörer und Entscheider kann in einzelnen Fällen dazu führen, dass der Anhörer bei der Abfassung der Niederschrift Aspekte nicht herausarbeitet, weil er dies aufgrund eigener Eindrücke für eine eigene Entscheidungsfindung nicht für erforderlich hält. Dieser Gefahr wird jedoch begegnet, indem die Entscheider den Fall zur erneuten Anhörung zurückgeben können, wenn die Niederschrift der Anhörung aus Sicht des Entscheiders unvollständig ist.

25. Inwieweit ist es zutreffend, wie es der federführenden Fragestellerin vertraulich zugetragen wurde, dass die Beratungsfirma McKinsey & Company, Inc. ausgerechnet haben soll, wie viele Minuten das BAMF angeblich pro Fall sparen könnte, wenn Anhörung, Entscheidung und Zustellung personell und räumlich getrennt werden (bitte genaue Ausführungen zu entsprechenden Empfehlungen machen und dazu, inwieweit diese aufgenommen und umgesetzt wurden), und inwieweit wurde dabei berücksichtigt, dass es nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller bei der Asylprüfung nicht vorrangig um effiziente Bearbeitung gehen darf, sondern dass es auf eine gewissenhafte Prüfung und sorgfältige Entscheidung ankommt und dabei dem unmittelbaren persönlichen Eindruck bei der Befragung in der Anhörung eine herausragende Bedeutung zukommt (bitte ausführen)?

Entscheidungen zu prozessualen Veränderungen im BAMF wurden ausschließlich durch das Leitungsgremium des BAMF getroffen. Das BAMF hat sich im Rahmen der Herausforderungen der Flüchtlingskrise und der damit verbunden Reorganisation der Unterstützung von Beratungsfirmen bedient.

26. Wie wird in der Entscheidungspraxis bei einer Trennung von Anhörer und Entscheider sichergestellt, dass der unmittelbare persönliche Eindruck bei der Befragung in der Anhörung bei der Entscheidung berücksichtigt wird, weil reine Anhörungsprotokolle Umstände, die für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit entscheidend sein können, nicht widergeben können (Mimik, Gesten, Blicke, Tonfall, Schwitzen, Zittern, Pausen usw., bitte ausführen)?

Der Mitarbeiter, der die Anhörung durchführt, erstellt im Nachgang seinen Entscheidungsvorschlag, der auf den Fakten der Anhörung und dem persönlichen Eindruck basiert und auch die in der Frage genannten Aspekte berücksichtigt. Diesen nimmt der Entscheider bei der Erstellung des Bescheides auf und berücksichtigt ihn.

27. Inwieweit ist es zutreffend, dass im BAMF Zielvorgaben zur Zahl von Anhörungen oder Entscheidungen gemacht wurden (vgl. DER SPIEGEL, 40/2016: „Reformen. Unruhe im Amt“), welche konkreten Vorgaben wurden wann gemacht, und welche Folgen gibt es bei Nichterreichen der Zielvorgabe (bitte auflisten), und inwieweit kann das BAMF bestätigen, dass unter den Beschäftigten die „Stimmung in der Nürnberger Behördenzentrale kaum schlechter sein“ könne (in Bezug auf die neu Angestellten würde intern kritisch von einem „Heer von Dilettanten“ gesprochen; ironisch würde gefragt, warum nicht „Automaten, die auf Knopfdruck den Bescheid ausspucken“, aufgestellt würden)?

Es ist zutreffend und richtig, dass die Leitung des BAMF Erwartungswerte zur Zahl der Anhörungen formuliert hat. Im regelmäßigen Dialog mit den Organisationseinheiten wird vor Ort die Umsetzung besprochen. Dabei werden Möglichkeiten/Chancen und Grenzen der Umsetzung geleichermaßen abgewogen. Es treten keine Folgen bei Nichterreichung ein. Grundlage der Erwartungswerte ist die Erfahrung, wie viele Anhörungen Entscheider je nach Komplexität pro Woche durchführen können.

Das BAMF kann nicht bestätigen, dass „die Stimmung im Bundesamt kaum schlechter sein könne.“ Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass das aktuelle Arbeitsaufkommen und die Veränderungsprozesse, die sehr schnell eingeleitet werden mussten, auch zu besonderen Belastungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführt haben.

28. Wie viele Einreise- und Aufenthaltsverbote hat das BAMF seit August 2015 gegenüber abgelehnten Asylsuchenden erlassen (bitte nach Monaten und den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele Klagen wurden gegen diese Anordnungen erhoben, wie viele der Einreise- und Aufenthaltsverbote sind inzwischen bestandskräftig, und wie viele Personen mit einem (solchen) Wiedereinreiseverbot sind im zweiten Halbjahr 2015 bzw. 2016 wieder nach Deutschland eingereist bzw. haben dies versucht und wurden zurückgewiesen?

Angaben zu vom BAMF erlassenen Einreise- und Aufenthaltsverboten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Herkunftsland	Aug. 2015	Sept. 2015	Okt. 2015	Nov. 2015.	Dez. 2015
Insgesamt	4.553	12.267	13.828	19.047	20.934
davon					
Albanien	2.826	6.121	6.282	7.476	8.272
Serbien	450	1.888	2.174	3.498	3.572
Kosovo	180	880	1.110	2.468	2.730
Mazedonien	258	980	1.140	1.454	1.714
Afghanistan	92	132	200	196	247
Bosnien-Herzegowina	181	623	693	1.146	1.020
Irak	63	157	213	195	151
Pakistan	22	53	112	129	235
Montenegro	48	228	257	703	1.266
Russische Föderation	44	161	181	260	198

Herkunftsland	Jan. 2016	Feb. 2016	März 2016	Apr. 2016	Mai 2016
Gesamt	17.695	18.444	21.944	20.627	16.171
Davon					
Albanien	6.449	5.030	5.861	4.855	4.250
Serbien	2.956	2.924	4.131	3.414	2.186
Kosovo	1.877	2.709	3.412	3.562	2.564
Mazedonien	1.496	1.945	1.854	1.799	1.256
Afghanistan	283	338	260	417	606
Bosnien-Herzegowina	936	927	951	835	628
Irak	190	264	309	514	479
Pakistan	283	293	203	224	190
Montenegro	498	426	420	247	208
Russische Föderation	296	305	293	382	358

Herkunftsland	Jun. 2016	Jul. 2016	Aug. 2016	Sep. 2016	Gesamt
Gesamt	18.465	17.551	16.713	18.629	236.868
davon					
Albanien	4.611	3.936	2.875	3.332	72.176
Serbien	2.615	1.817	1.203	1215	34.043
Kosovo	2.304	1.468	1.180	1178	27.622
Mazedonien	1.647	874	750	814	17.981
Afghanistan	1.026	1.426	1.686	1.877	8.786
Bosnien und Herzegowina	602	431	263	441	9.677
Irak	653	985	1.821	1.904	7.898
Pakistan	284	817	1.091	1.395	5.331
Montenegro	304	262	209	143	5.219
Russische Föderation	611	585	554	744	4.972

Hinsichtlich der Frage, wie viele Klagen gegen diese Anordnungen erhoben wurden und wie viele Einreise- und Aufenthaltsverbote inzwischen bestandskräftig sind, liegen keine belastbaren Statistiken vor.

Seit August 2015 wurden 6 213 Personen mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot im Ausländerzentralregister erfasst. Von diesen sind mit Stand 30. September 2016 im laufenden Jahr 35 Personen wieder nach Deutschland eingereist, acht wurden an den Grenzen zurückgeschoben. Für das Jahr 2015 können keine Aussagen zu Einreisen/Zurückweisungen gemacht werden, da der Speichersachverhalt „Einreise- und Aufenthaltsverbot“ erst seit 30.März 2016 eingerichtet worden ist. Von den insgesamt 6 213 erfassten Einreise- und Aufenthaltsverboten sind 389 rückwirkend für das Jahr 2015 erfasst worden.

29. Welche Personengruppen sind in welcher Größenordnung (bitte Zahlen nennen, etwa zu abgeschobenen Personen, vollziehbar ausreisepflichtigen Personen unbekannten Aufenthalts, Personen mit Wiedereinreiseverbot, abgelehnten Asylsuchenden bzw. anderen Personengruppen usw.) aktuell im polizeilichen Informationssystem INPOL als zur Festnahme zur Abschiebung gespeichert, werden insbesondere auch abgelehnte Asylsuchende mit einem Einreiseverbot dort gespeichert, und inwieweit kann der in den Medien berichtete Anstieg um 140 Prozent gegenüber dem Vorjahr (z. B. KNA vom 7. Oktober 2016, Bericht: „Über 280 000 Ausländern droht Festnahme und Abschiebung“) mit gesteigerten Abschiebungen und der zum 1. August 2015 wirksam gewordenen Neuregelung erklärt werden, die Aufenthalts- und Wiedereinreiseverbote für als offensichtlich unbegründet abgelehnte Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten vorsieht?

Eine INPOL-Auswertung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Es sind lediglich Aussagen zu folgenden Anlass-/Zweck-Kombinationen bezüglich Ausschreibungen zur Festnahme in Kombination mit einer „ausländerrechtlichen Maßnahme“ möglich:

1.) Ausweisung / Abschiebung / Zurückschiebung mittels Festnahme,

2.) Ausweisung / Abschiebung / Zurückschiebung mittels Festnahme aufgrund Haft-/Unterbringungsbefehl / Abschiebehaftbeschluss / Zurückschiebungsbefehls,

3.) Zurückschiebung mittels Festnahme aufgrund einer Zurückschiebungsverfügung.

Für diese Anlass-/Zweckkombinationen ergeben sich mit Stand vom 1. Oktober 2016 folgende Zahlen:

zu 1.) 115 857,

zu 2.) 863,

zu 3.) 5 659.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die aus der Presse aufgegriffene Zahl von „über 280 000 Ausländern“, denen „Festnahme und Abschiebung“ droht und auf die hier Bezug genommen wird, im Rahmen einer Presseanfrage des Hessischen Rundfunks (HR) durch das Bundeskriminalamt (BKA) herausgegeben wurde. Diese Zahl ist nicht korrekt und wurde daher gegenüber dem HR und der Deutschen Presseagentur dpa mittlerweile durch das BKA auf 121 759 (mit Stand vom 1. September 2016) korrigiert.

30. Wie lang war die Verfahrensdauer bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen, im dritten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal, und wie hoch war in diesen Zeiträumen die bereinigte Gesamtschutzquote in Bezug auf diese Länder (ohne Westbalkan)?

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen (also ohne Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Kosovo), betrug im dritten Quartal des laufenden Jahres 6,5 Monate und im zweiten Quartal 6,7 Monate. Die erfragte Quote von Asylsuchenden, die nicht aus den genannten Ländern des Westbalkans kommen, betrug im dritten Quartal 81,8 Prozent und im zweiten Quartal 87,6 Prozent.

31. Wie lange dauern derzeit im Durchschnitt nach Einschätzungen fachkundiger Bediensteter des BAMF Asylanhörungen generell, wie lange dauern diese jeweils bei Asylsuchenden aus den sechs Westbalkanländern, aus Syrien und anderen wichtigen Herkunftsländern, und warum hat die Bundesregierung in ihrer Antwort zu der entsprechenden Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 18/9415 keine Angaben gemacht, obwohl ihr dies zuvor noch problemlos möglich war (vgl. nur z. B. die Antworten zu den Fragen 22 auf Bundestagsdrucksache 18/8450 und 19 auf Bundestagdrucksache 18/4980)?

Zur Dauer der Anhörungen erfolgt im BAMF keine statistische Erfassung. Die Dauer ist abhängig vom Umfang und der Komplexität des jeweiligen Sachvortrags des einzelnen Antragstellers. Belastbare Einschätzungen sind insofern nicht möglich.

Weder in der Antwort zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 18/8450 noch in der Antwort zu Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 18/490 (Wahlvorschläge der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wahl von Mitgliedern des Stiftungsrates der „Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“) hat die Bundesregierung überdies Angaben zur durchschnittlichen Dauer von Asylanhörungen im Sinne der Frage gemacht.

32. In wie vielen Fällen wurde das BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG im Auftrag der Ausländerbehörden welcher Bundesländer im dritten Quartal 2016 bzw. im vorherigen Quartal mit welchem Ergebnis beteiligt (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Angaben zur Beteiligung des BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u.a.)
3. Quartal 2016	171	31	48	92
davon				
Baden-Württemberg	22	4	9	9
Bayern	8	2	3	3
Berlin	29	6	4	19
Bremen	6	1	0	5
Hamburg	5	0	3	2
Hessen	16	4	4	8
Mecklenburg-Vorpommern	2		1	1
Niedersachsen	7	1	5	1
Nordrhein-Westfalen	57	11	14	32
Rheinland-Pfalz	5	0	0	5
Saarland	4	1	1	2
Sachsen	1	0	0	1
Schleswig-Holstein	9	1	4	4

3. Quartal 2016	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u.a.)
alle HKL	171	31	48	92
darunter				
Syrien	2	1	0	1
Afghanistan	4	1	1	2
Irak	3	1	0	2
Iran	7		2	5
Pakistan	1	0	1	0
Eritrea	0	0	0	0
Nigeria	8	1	0	7
Albanien	4	0	2	2
Russische Föd.	7	4	1	2
Ungeklärt	2	0	0	2

2. Quartal 2016	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u.a.)
alle HKL	202	53	53	96
davon				
Baden-Württemberg	28	7	8	13
Bayern	10	1	1	8
Berlin	26	10	5	11
Bremen	14	4	7	3
Hamburg	18	4	2	12
Hessen	10	2	4	4
Mecklenburg-Vorpommern	2	1	1	0
Niedersachsen	13	2	4	7
Nordrhein-Westfalen	58	15	18	25
Rheinland-Pfalz	3	0	1	2
Saarland	4	0	1	3
Sachsen	11	6	1	4
Sachsen-Anhalt	2	0	0	2
Schleswig-Holstein	2	1	0	1
Thüringen	1	0	0	1

2. Quartal 2016	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u.a.)
alle HKL	202	53	53	96
darunter				
Syrien	5	0	0	5
Afghanistan	9	3	1	5
Irak	1	0	0	1
Iran	8	0	3	5
Eritrea	1	0	0	1
Pakistan	1	0	1	0
Russische Föd.	8	5	3	0
Nigeria	3	1	0	2
Albanien	4	0	2	2
Ungeklärt	6	6	0	0

33. Gilt immer noch die Aussage in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 17/10305: „Soweit der Vorschlag der Kommission bzw. die hierzu verabschiedete Ratsposition im Vergleich zum geltenden nationalen Recht weitergehende Gründe für die Ingewahrsamnahme von Asylbewerbern vorsehen, beabsichtigt die Bundesregierung nicht, von dieser Möglichkeit bei Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht Gebrauch zu machen“ (wenn nein, warum nicht)?

34. Wie ist der Vorschlag des Bundesministers des Innern, Dr. Thomas de Maizière, es solle ein neuer Haftgrund „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“ geschaffen werden (www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/08/2016-08-11-de-maiziere-zu-sicherheit-deutschland.html), damit zu vereinbaren, dass sich Deutschland bei den entsprechenden Verhandlungen auf der EU-Ebene (ohne Erfolg) für eine Streichung des Haftgrundes der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung ausgesprochen hat (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12039, Antwort zu Frage 4), was waren die Gründe für das damalige Vorgehen der Bundesregierung, warum sollen die damaligen Gründe heute nicht mehr gelten, und wie ist der Vorschlag des Bundesministers des Innern damit zu vereinbaren, dass die Bundesregierung erklärt hat, von Möglichkeiten des EU-Rechts zur Ingewahrsamnahme von Asylbewerbern, die über nationales Recht hinausgehen, keinen Gebrauch machen zu wollen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/10305, Antwort auf die Schriftliche Frage 14, S. 12, bitte ausführen)?

Die Fragen 33 und 34 werden zusammenfassend beantwortet.

In den zitierten Dokumenten wurden Verhandlungen thematisiert, die auf EU-Ebene Haftgründe für Asylbewerber betrafen. Der in der Frage genannte Vorschlag des Bundesministers des Innern soll hingegen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer betreffen. Wer einen Asylantrag gestellt hat, ist jedoch regelmäßig bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Asylantrag nicht ausreisepflichtig. Der genannte Vorschlag des Bundesministers des Innern steht daher nicht im Widerspruch zu der in der 17. Wahlperiode bei den Verhandlungen auf EU-Ebene zu den Haftgründen für Asylantragsteller zum Ausdruck gebrachten Haltung Deutschlands.

35. Wie viele der im Jahr 2014 bzw. 2015 (bitte differenzieren) rechts- oder bestandskräftig abgelehnten Asylbewerber waren nach Angaben des AZR zuletzt noch in Deutschland aufhältig (bitte jeweils nach den wichtigsten zehn Herkunftsländern, Bundesländern und dem jetzigen Aufenthaltsstatus differenzieren), und für wie belastbar hält die Bundesregierung die Zahl der aufhältigen, rechtskräftig abgelehnten Asylbewerber ohne Aufenthaltsrecht und ohne Duldung, auch angesichts bereits eingeräumter Aktualisierungs- bzw. Erfassungsprobleme (vgl. Antwort zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 18/6860: „Es kann jedoch vermutet werden, dass eine nicht unerhebliche Zahl von Ausreisepflichtigen ohne Duldung[,] ohne Kenntnis der Ausländerbehörden aus Deutschland ausreist oder untertaucht“), und welche etwaigen Maßnahmen zur diesbezüglichen Bereinigung des AZR sind denkbar oder geplant?

Mit Stand 30. September 2016 waren 49 776 Personen, deren Asylanträge in den Jahren 2014 und 2015 abgelehnt wurden, noch in der Bundesrepublik Deutschland aufhältig. Die Verteilung nach Bundesländern, Staatsangehörigkeiten und aufenthaltsrechtlichem Status ergibt sich aus den folgenden Tabellen.

3. Quartal 2016	
Bundesland	Anzahl Aufhältige
insgesamt	49.776
Baden-Württemberg	4.653
Bayern	3.639
Berlin	4.019
Brandenburg	1.268
Bremen	625
Hamburg	1.478
Hessen	2.224
Mecklenburg-Vorpommern	902
Niedersachsen	5.249
Nordrhein-Westfalen	16.593
Rheinland-Pfalz	2.162
Saarland	368
Sachsen	2.325
Sachsen-Anhalt	1.606
Schleswig-Holstein	1.497
Thüringen	1.168

3. Quartal 2016	
Staatsangehörigkeit	Anzahl Aufhältige
insgesamt	49.776
davon	
Serbien	9.516
Kosovo	4.619
Mazedonien	4.246
Afghanistan	4.153
Albanien	4.098
Bosnien und Herzegowina	2.687
Syrien, Arabische Republik	2.094
Russische Föderation	1.869
Pakistan	1.182
Irak	1.048

3. Quartal 2016	
Summe aller Staatsangehörigkeiten	
aufenthaltsrechtlicher Status	Anzahl Aufhältige
Niederlassungserlaubnis	68
nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	7
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	24
nach § 28 Abs. 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen)	18
nach § 35 AufenthG (Kinder)	12
nach § 9 AufenthG (allgemein)	7
Aufenthaltserlaubnis	13.056
nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	1
nach § 16 Abs.1 AufenthG (Studium)	5
nach § 17 Abs. 1 (sonstige betriebliche Ausbildungszwecke) AufenthG	29
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	65
nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	6
nach § 18a Abs. 1 Nr.1 Buchstabe a) AufenthG (qualifizierte Geduldete mit Abschluss in Deutschland)	8
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	2
nach § 21 Abs. 1 AufenthG (selbstständige Tätigkeit wirtschaftliches Interesse)	1
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	1
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	15
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	385
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl) anerkannt	19
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt	1.406
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	1.390
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	4.370
nach § 25 Abs. 4 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	16
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	36
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	2.365
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)	114
nach § 25a Abs. 2 S. 5 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: minderjährige ledige Kinder)	1
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	16
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	8
nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	7

3. Quartal 2016	
Summe aller Staatsangehörigkeiten	
aufenthaltsrechtlicher Status	Anzahl Aufhältige
nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)	5
nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	7
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte)	805
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Kinder)	22
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	1.310
nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	9
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG	178
nach § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)	7
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AERL, NE oder Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	272
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	13
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer AERL, NE o. Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	28
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	4
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	6
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	20
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	57
nach § 34 Abs. 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder)	12
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	12
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	6
nach § 38a AufenthG (langfristig Aufenthaltsberechtigter in ... [Landeskennzeichen des EU-Mitgliedstaates])	8
nach § 4 Abs. 5 AufenthG (Assoziationsrecht EWG/Türkei)	4
nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG (sonstige begründete Fälle)	4
nach dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für freizügigkeitsberechtigte Schweizerische Bürger	1
sonstige Befreiungen	1.152
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (ab 01.07.2014)	89
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (Altfall bis 30.06.2014)	6
Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt	43
befristete Aufenthaltserlaubnis (alt - AusländerG)	8
Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt	1.005
unbefristete Aufenthaltserlaubnis (alt - AusländerG)	1

3. Quartal 2016	
Summe aller Staatsangehörigkeiten	
aufenthaltsrechtlicher Status	Anzahl Aufhältige
Aufenthaltsgestattung	1.946
Duldung	25.925
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	1.076
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	42
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldungsinh. fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)	689
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	453
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	16.181
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	6.916
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	58
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	452
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	22
Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	36
EU-Aufenthaltsrechte	274
ohne Aufenthaltsrechte bzw. kein Eintrag	7.355
davon ausreisepflichtige ohne Duldung	5.545
Gesamtergebnis	49.776

Zur Einschätzung der Belastbarkeit der Zahl ausreisepflichtiger Personen ohne Duldung, zu denen auch abgelehnte Asylbewerber gehören können, wird auf die Antwort zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 18/6860 verwiesen. Eine entsprechende Datenbereinigung kann ggf. nur von den Ausländerbehörden selbst vorgenommen werden. Das BAMF stellt hierzu auf Ersuchen der Länder Listen der mutmaßlich betroffenen Fälle zur Verfügung, die dann ggf. von den jeweils zuständigen Ausländerbehörden überprüft werden müssen.

36. Wie viele Abschiebungen gab es bislang im Jahr 2016 (bitte nach Bundesländern und den 20 wichtigsten Zielstaaten – in jedem Fall bitte berücksichtigen: Irak, Iran, Afghanistan, Türkei, Marokko, Tunesien, Algerien – differenziert angeben)?

Die Angaben für den Zeitraum Januar bis September 2016 können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Abschiebungen	
Bundesland	Gesamtzahl (Personen)
Baden Württemberg	2.718
Bayern	2.685
Berlin	1.650
Brandenburg	427
Bremen	69
Hamburg	573
Hessen	1.430
Mecklenburg Vorpommern	667
Niedersachsen	1.502
Nordrhein Westfalen	3.791
Rheinland Pfalz	623
Saarland	168
Sachsen	1.621
Sachsen Anhalt	696
Schleswig Holstein	642
Thüringen	447
Bundespolizei	205
insgesamt	19.914

Zielstaat	Gesamtzahl (Personen)
insgesamt	19.914
davon	
Albanien	5.061
Kosovo	3.976
Serbien	3.123
Mazedonien	1.451
Italien	906
Polen	709
Bosnien-Herzegowina	667
Spanien	330
Rumänien	294
Ungarn	279
Georgien	271
Montenegro	185
Frankreich	169
Bulgarien	164
Schweden	154
Türkei	151
Niederlande	115
Österreich	111
Algerien	108
Belgien	107
Tunesien	98
Marokko	75
Afghanistan	27
Irak	7
Iran	7

37. Welche Angaben für das dritte Quartal 2016 lassen sich machen zu überprüften (vor allem: Ausweis-)Dokumenten und zum Anteil ge- oder verfälschter Dokumente Asylsuchender (bitte zum Vergleich auch die Anzahl der „beanstandeten“ Dokumente angeben und differenzieren nach den zehn wichtigsten Hauptherkunftsländern, wie in der Antwort zu Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 18/9415)?

Eine Übersicht der geprüften Dokumente im dritten Quartal 2016 sowie der Bewertungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Herkunftsland	Geprüfte Dokumente	Ohne Beanstandung	Ge- oder verfälscht	Nicht abschließend bewertbar
Syrien	71.431	67.903	2.729	799
Afghanistan	9.236	8.191	246	799
Irak	34.121	32.572	1.155	394
Iran, Islamische Republik	3.348	3.026	98	224
Ungeklärt	4.240	4.195	18	31
Albanien	112	110	0	2
Pakistan	166	154	5	7
Eritrea	1.200	1044	43	113
Nigeria	289	273	3	13
Russische Föderation	822	789	8	25
Sonstige Herkunftsländer	6.450	5.854	152	440
Summe	131.415	124.111	4.457	2.847

38. Bedeutet die (Nicht-)Antwort zu Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 18/9415, dass es nicht einmal fachkundigen Bundesbediensteten des BAMF möglich ist einzuschätzen, in welchem Umfang Asylsuchende in Deutschland eine falsche Herkunft bzw. Staatsangehörigkeit vorgeben (bitte ausführen), wie bewertet das BAMF dann die Belastbarkeit von Äußerungen, wie z. B. die des Bundesministers des Innern, dass mehr als 30 Prozent der syrischen Asylsuchenden fälschlich angeben würden, aus Syrien zu stammen, und wie groß ist die Zahl der im Einzelfall nachgewiesenen Täuschungsfälle, von denen der Bundesinnenminister sprach, um zu entsprechenden Statistiken kommen zu können (vgl.: http://daserste.ndr.de/panorama/aktuell/Falsche-Syrer-Keine-Belege-fuer-De-Maizieres-Behauptungen,gefaelschte-paesse102.html)?

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 30 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/9415 vom 17. August 2016 dargelegt, wird statistisch nicht erfasst, in wie vielen Fällen die Staatsangehörigkeit zwischen Entgegennahme des Asylantrags und dem Zeitpunkt der Entscheidung geändert wird. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass eine Änderung der Staatsangehörigkeit auf unterschiedlichen Faktoren beruhen kann.

Neben der Feststellung des BAMF, dass die vom Ausländer vorgetragene Staatsangehörigkeit unzutreffend ist, kommen die nachträgliche Vorlage von Identitätsdokumenten und Verständigungsprobleme bei der Erstaufnahme der Personalien in Betracht, die eine Änderung der Staatsangehörigkeit erforderlich machen.

Entscheider, die das Herkunftsland Syrien bearbeiten, könnten zwar eine persönliche Einschätzung abgeben, in welchem Umfang bei den von ihnen bearbeiteten Fällen falsche Herkunftsangaben in Erinnerung sind. Mit einer Gesamtschätzung aus einer großen Zahl solcher Schätzungen wäre jedoch keine belastbare Täuschungsquote zu ermitteln. Die unterschiedlichen Einschätzungen ließen sich schon mangels statistischer Vergleichbarkeit nicht zusammenführen.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333